

Synopse

zum

**Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan:
Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung,
Stand: Juni 2019**

Inhaltsverzeichnis

Vorläufige Umweltprüfung (Kap. 1 des Braunkohlenplans) und Angaben des Bergbautreibenden

1.1 Einführung	4
1.2 Bewertung der Umwelt zur Identifizierung konfliktarmer Entnahmebereiche und Trassenkorridore (Restriktionsanalyse)	10
1.3 Vertiefende Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines Entnahmebereichs zwischen Piwipp und Bayer Sportanlagen und eines nördlichen Trassenkorridors.....	14
Teil 1: Unterlagen zur Umweltprüfung	18

Vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. 2 des Braunkohlenplans) und Angaben des Bergbautreibenden

2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Aufgaben	19
2.3 Ziele des Umweltschutzes	22
2.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Untersuchungsraumes einschl. der Vorbelastungen	23
2.5 Bewertung der Umwelt zur Ermittlung von Bereichen zur Aufnahme von Leitungstrassen und Standorten für Entnahme- sowie Pumpbauwerke (Restriktionsanalyse)	29
2.6 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens und seiner Alternativen	33
2.7 Zusammenfassende Darstellung der bevorzugten Leitungstrasse und der präferierten Standorte für die Entnahme- und Pumpbauwerke....	37
2.8 Beschreibung von möglichen Maßnahmen zum Ausgleich sowie Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch das Vorhaben inkl. der Dokumentation der berücksichtigten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	38
2.10 Kurzfassung zur Festlegung der Leitungstrasse und der Standorte der Entnahme- und Pumpbauwerke	40
Teil 2: Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	41
Teil 3: Fachbeitrag Natur und Landschaft (FNL).....	44
FFH -Verträglichkeitsuntersuchung "Knechtstedener Wald mit Chorbusch"	46

Kap. 0.1 des Braunkohlenplans

0.1 Anlass und Zielsetzung des Braunkohlenplanes.....	56
---	----

Kap. 3 des Braunkohlenplans

3.1 Lage der Entnahmestelle, des Pumpbauwerks und die räumliche Erstreckung der Leitungstrasse einschließlich zugehöriger Bauwerke und zeitliche Inanspruchnahme	58
3.2 Bau und Betrieb der Entnahmestelle, des Pumpbauwerkes und der Rheinwassertransportleitung.....	67
3.3 Immissionsschutz	106
3.4 Natur- und Landschaftsschutz.....	108
3.5 Bodenschutz.....	116
3.6 Wasserwirtschaft	125
3.7 Denkmalschutz.....	134
Zeichnerische Festlegung: Blatt 1 u. 2	136
Sonstiges.....	142

1.1 Einführung

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 51000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 51.03			
<p>Kap. 1.1 und Kap. 2.1</p> <p>Mit der Befüllung des Restsees mit Rheinwasser würden auch fremdländische Arten in den Restsee eingespült und das entstehende Gewässer würde bereits im Ansatz faunistisch und floristisch verfälscht.</p>	<p>Die Realisierung des Tagebausees nach Beendigung des Gewinnungsbetriebs im Tagebau Garzweiler und dessen Befüllung mit Rheinwasser sowie die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser mit Rheinwasser nach 2030 sind Gegenstand des Braunkohlenplanes Garzweiler II vom 31.3.1995 und wurden dort als Ziele der Raumordnung festgelegt. Dabei wurden insbesondere in der damals durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Beschaffenheit des Rheinwassers und dessen Eignung für die Befüllung des Tagebausees bewertet und insgesamt festgestellt, dass die für die Anreicherung und Seefüllung notwendigen Wassermengen sowohl in erforderlicher Menge als auch in der erforderlichen Beschaffenheit bereitgestellt werden können. Dazu sieht der o. g. Braunkohlenplan Garzweiler II auch ein umfangreiches Monitoring mit einem ganzheitlichen Ansatz vor, in dem die Eignung des Rheinwassers fortlaufend behandelt wird. Die abschließende Bewertung der Wasserbeschaffenheit des (zukünftigen) Rheinwas-</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

	<p>sers, deren mögliche Auswirkungen und die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang etwaiger Anlagen oder Maßnahmen zur weiteren Aufbereitung wird in den vorher erforderlichen bergrechtlichen Betriebsplan- und wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zum Tageausee erfolgen. Dies umfasst auch einen möglichen Eintrag invasiver Arten. Die Zielvorgaben des Braunkohlenplanes Garzweiler II sind somit Anlass für das vorliegende Braunkohlenplanteilverfahren. Gegenstand dieses Verfahrens, der den Braunkohlenplan Garzweiler II 1995 ergänzt, ist ausschließlich die raumordnerische Sicherung einer Trasse für den Bau einer Wassertransportleitung vom Rhein bis zum RWE-Betriebsgelände bei Frimmersdorf einschließlich der Festlegung eines Entnahmebereiches am Rhein, um die Umsetzung der Zielvorgaben des Braunkohlenplanes Garzweiler II zu gewährleisten. Die Auswirkungen der Befüllung des Restsees mit Rheinwasser oder die Verwendung des Rheinwassers als Ersatz-, Ausgleichs- oder Ökowasser sind dementsprechend nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Unabhängig davon sind auch derzeit keine Gesichtspunkte ersichtlich, die eine Verwendung von Rheinwasser zu den v. g. Zwecken grundsätzlich ausschließen könnten. Im Rahmen des Verfahrens wurde für die technischen Anlagen zur Entnahme von Rheinwasser darauf geachtet, einen möglichst hohen Schutz im Hinblick auf den Eintrag von Organismen zu haben. Dieser Schutz ist wirksam sowohl für geschützte als auch invasive Arten. Hierfür ist nicht nur die Lage der Entnahmestelle an einem Prallufer mit einer sehr geringen Attraktivität als Laich-,</p>		
--	---	--	--

	<p>Aufwuchs-, Nahrungs- oder Ruhehabitat für Fische maßgeblich, sondern auch der vorge-sehene technische Schutz (u.a. Passivrechen mit Spaltweite 1 cm, mehrere Siebbandanla-gen mit Maschenweite von 0,1 cm, hohe Druck- und Geschwindigkeitsdifferenzen in den Pumpen, Kiesfilter in den Ökowasser-werken Wanlo und Jüchen). Durch die beschriebenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine überlebensfähigen Populationen invasiver Organismen in den Tagebausee, die Feuchtgebiete oder Oberflächengewässer eingetragen werden. Unabhängig von diesen Maßnahmen ist bezüglich eines Eintrags invasiver Arten aber auch zu berücksichtigen, dass die sehr große Wasserfläche des Tagebausees für zahlreiche Wasservögel attraktiv sein wird. Mögliche andere Arten aus dem Rhein oder anderen Oberflächengewässern können daher schon aufgrund dieses natürlichen Austausches auch in den Tagebausee eingetragen werden. Eine vollständige Abschottung des Tagebaugewäs-sers ist daher per se schon nicht zu erreichen und auch nicht ökologisch sinnvoll.</p>		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 46000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 Anregung: 46.07			
Kap. 1.1 und Kap. 2.1 Es fehlt eine Betrachtung der Umweltaus-wirkungen durch Verbringung des Rhein-wassers in das Nierseinzugsgebiet. Es ist	Die Realisierung des Tagebausees nach Beendigung des Gewinnungsbetriebs im Tagebau Garzweiler und dessen Befüllung mit Rheinwasser sowie die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser mit	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichs-vorschlag der Regionalpla-nungsbehörde an.

<p>insbesondere darauf zu achten, dass keine gebietsfremden Arten vom Rhein in das Nierseinzugsgebiet übertragen werden.</p>	<p>Rheinwasser nach 2030 sind Gegenstand des Braunkohlenplanes Garzweiler II vom 31.3.1995 und wurden dort als Ziele der Raumordnung festgelegt. Dabei wurden insbesondere in der damals durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Beschaffenheit des Rheinwassers und dessen Eignung für die Befüllung des Tageausees bewertet und insgesamt festgestellt, dass die für die Anreicherung und Seefüllung notwendigen Wassermengen sowohl in erforderlicher Menge als auch in der erforderlichen Beschaffenheit bereitgestellt werden können. Dazu sieht der o. g. Braunkohlenplan Garzweiler II auch ein umfangreiches Monitoring mit einem ganzheitlichen Ansatz vor, in dem die Eignung des Rheinwassers fortlaufend behandelt wird. Die abschließende Bewertung der Wasserbeschaffenheit des (zukünftigen) Rheinwassers, deren mögliche Auswirkungen und die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang etwaiger Anlagen oder Maßnahmen zur weiteren Aufbereitung wird in den vorher erforderlichen bergrechtlichen Betriebsplan- und wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zum Tageausee erfolgen. Dies umfasst auch einen möglichen Eintrag invasiver Arten. Die Zielvorgaben des Braunkohlenplanes Garzweiler II sind somit Anlass für das vorliegende Braunkohlenplanteilverfahren. Gegenstand dieses Verfahrens, der den Braunkohlenplan Garzweiler II 1995 ergänzt, ist ausschließlich die raumordnerische Sicherung einer Trasse für den Bau einer Wassertransportleitung vom Rhein bis zum RWE-Betriebsgelände bei Frimmersdorf einschließlich der Festlegung eines Entnahmebereiches am Rhein, um die</p>		
--	--	--	--

	<p>Umsetzung der Zielvorgaben des Braunkohlenplanes Garzweiler II zu gewährleisten. Die Auswirkungen der Befüllung des Restsees mit Rheinwasser oder die Verwendung des Rheinwassers als Ersatz-, Ausgleichs- oder Ökowasser sind dementsprechend nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Unabhängig davon sind auch derzeit keine Gesichtspunkte ersichtlich, die eine Verwendung von Rheinwasser zu den v. g. Zwecken grundsätzlich ausschließen könnten.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens wurde für die technischen Anlagen zur Entnahme von Rheinwasser darauf geachtet, einen möglichst hohen Schutz im Hinblick auf den Eintrag von Organismen zu haben. Dieser Schutz ist wirksam sowohl für geschützte als auch invasive Arten. Hierfür ist nicht nur die Lage der Entnahmestelle an einem Prallufer mit einer sehr geringen Attraktivität als Laich-, Aufwuchs-, Nahrungs- oder Ruhehabitat für Fische maßgeblich, sondern auch der vorgesehene technische Schutz (u.a. Passivrechen mit Spaltweite 1 cm, mehrere Siebbandanlagen mit Maschenweite von 0,1 cm, hohe Druck- und Geschwindigkeitsdifferenzen in den Pumpen, Kiesfilter in den Ökowasserwerken Wanlo und Jüchen). Durch die beschriebenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine überlebensfähigen Populationen invasiver Organismen in den Tagebausee, die Feuchtgebiete oder Oberflächengewässer eingetragen werden.</p>		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses

Beteiligter: privat Anregung: 81.02			
Kap. 1.1.4.3 Im LEP wird der Bereich Allrath und Neurath als GIB Gebiet ausgewiesen und ist als solcher von anderweitigen Planungen freizuhalten.	Der Regionalplan weist keine Gebietskategorie mit der Bezeichnung „GIB“ aus. In der Zeichnerischen Darstellung zum Regionalplan ist der Bereich zwischen Allrath und Neurath z. T. als Überschwemmungsbereich festgelegt. Zudem sind hier Siedlungsraum, Freiraum und Grünzüge dargestellt.		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

1.2 Bewertung der Umwelt zur Identifizierung konfliktarmer Entnahmebereiche und Trassenkorridore (Restriktionsanalyse)

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 41000 - Niederrheinisch-Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH Anregung: 41.01			
Kap. 1.2.2.1, Abb. 6 Unter Beachtung der erheblichen baubedingten Auswirkungen ist die Lage in der Wasserschutzzone (WSZ) IIIb der Wassergewinnung "Auf dem Grind" in die Restriktionsklasse " Hoch " einzustufen (wie WSZ IIIa) und in der Gesamtbewertung der verschiedenen Trassenkorridore zu berücksichtigen. Die Schutzzonen IIIa und IIIb umfassen das gesamte Einzugsgebiet des Grundwassers, das bei der Fassung der Wassergewinnungsanlagen der NBG GmbH zufließt und sind daher bei den Restriktionsklassen als gleich "Hoch" einzustufen.	Vor dem Hintergrund der Größe des Einzugsgebiets der Wassergewinnung „Auf dem Grind“ wurde die Schutzzone III (weitere Schutzzone) in die Schutzzonen III A und III B unterteilt. Aufgrund der Entfernung zur Wassergewinnungsanlage ist die Schutzzone III B durch eine geringere Empfindlichkeit gegenüber baulichen Maßnahmen oder Stoffeinträgen gekennzeichnet. Dies spiegelt sich auch in den für die Schutzzone III A und III B unterschiedlichen Verboten und Genehmigungspflichten wider, die in Anlage A zur Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführt sind. Hieraus resultiert auch die jeweilige Einstufung der Schutzzonen in die Restriktionsklassen „hoch“ (Schutzzone III A) bzw. „mittel“ (Schutzzone III B).	Kein Einvernehmen (Schreiben v. 24.06.19)	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG			

Anregung: 78.03			
<p>Kap. 1.2.3</p> <p>Bei der Trassenauswahl ist die Variante Entnahme südlich von Zons (Nordkorridor) unzureichend betrachtet worden. Hier besteht ergänzender Erläuterungsbedarf wegen des Wegfalls der Variante bzw. eine eigenständige detaillierte Variantenbetrachtung.</p>	<p>Die UP/UVP kommt zu dem Ergebnis, dass der Bereich bei Zons als möglicher Entnahmebereich aus technischer Sicht bedingt geeignet ist und sehr hohe umweltfachliche Restriktionen aufweist. Die sehr hohen umweltfachlichen Restriktionen begründen sich insbesondere durch die Lage des möglichen Entnahmebereiches bei Zons innerhalb des Naturschutzgebietes "Zonser Grind" (NE-003). Eine dortige Errichtung des Entnahmebauwerks würde den Festsetzungen und dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes widersprechen.</p> <p>Der empfohlene Entnahmebereich zwischen den Bayer Sportanlagen und Piwipp ist aus technischer Sicht geeignet und weist hohe umweltfachliche Restriktionen auf. Für den empfohlenen Entnahmebereich und Trassenkorridor sind im Untersuchungsraum keine vernünftigen Alternativen mit geringeren Umweltauswirkungen vorhanden. Eine eigenständige Variantenbetrachtung mit weiterer Detaillierung drängt sich daher im vorliegenden Fall nicht auf.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
Beteiligter: 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG			
Anregung: 78.04			
<p>Kap. 1.2.1.2</p> <p>Bei den technischen Kriterien für die</p>	<p>Im Braunkohlenplanverfahren wird die grundsätzliche Machbarkeit geprüft. Vor diesem Hintergrund sind lediglich technische</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalpla-</p>

<p>Bewertung des Entnahmebauwerkes fehlt es teilweise an einer (vertieften) Betrachtung der möglichen Konflikte mit anderen vorhandenen technischen Einrichtungen. In der jetzigen Betrachtung bilden z. B. technische kostenrelevante Aspekte eines längeren Vortriebs ein Entscheidungskriterium, während evtl. notwendig werdende Verdrängungs-, Sicherungs-, und Umbaukosten anderer Einrichtungen Dritter nicht in die Bewertung eingeflossen sind. Auch wird z. B. mit der konkreten Benennung einer einzelnen Infrastruktur (Anlagebereiches einer Fähre und Ausbauabsichten Klärwerk) als technisches Kriterium der Eindruck erweckt, als wären alle wesentlichen technischen Aspekte abschließend vollständig berücksichtigt worden. Das ist augenscheinlich nicht der Fall, da z.B. wichtige Brunnenanlagen, Düker, Fernleitungen, Kreuzungen, Schaltanlagen etc. nicht oder nur sporadisch Eingang gefunden haben.</p>	<p>Planungen zu konkretisieren, wenn absehbar ist, dass diese technisch oder aus Gründen der Schutzgüter nicht umsetzbar sind. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der doch relevanten Tiefenlage der Entnahmestelle wurde zur Konfliktvermeidung im Deichvorland der Vortrieb als konfliktarme Ausführung gewählt. Es ist nicht zu erkennen, dass dadurch unüberwindbare Konflikte mit vorhandenen Rohrleitungen, Brunnen etc. bestehen. Die konkrete Detailplanung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>		<p>nungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG Anregung: 78.05</p>			
<p>Kap. 1.2.2</p> <p>Im Rahmen der Trassenfindung zeigt sich, dass wichtige Betriebseinrichtungen wie auch mögliche Bauerschwernisse nicht erkennbar als Kriterium in die Bewertung eingeflossen sind. So findet zum Beispiel die beengte Trassenführung südwestlich der Deponie mit</p>	<p>Es wurde die technische Machbarkeit aller vorhandenen Leitungen sowie auch die Deponie in ihrer Lage und Ausdehnung berücksichtigt. Aufgrund der doch erheblichen Anzahl an Versorgungsleitungen und der Zuwegung zur Deponie für PKW's wurde eine Rohr-Unterpressung der Straße und der Leitungen dort angesetzt um mögliche</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

<p>den absehbaren Konflikten zu vorhandenen Einrichtungen und der Nähe zur Wohnbebauung keinen Eingang in die Ermittlung, Bewertung und in die Ableitung des Entscheidungsvorschlages/Vorzugsvariante, sondern lediglich im Rahmen der späteren vorläufigen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne möglicher umweltrelevanter Auswirkungen analysiert. Ebenso ist das gesamte Thema Leitungskreuzungen oder mögliche Beeinträchtigungen betrieblicher Einrichtungen (hier z.B. Deponie) oder die vorhandenen Leitungssysteme nicht als Kriterium (hinreichend gewichtig) in die Analyse eingegangen, während die Bündelung mit Bandinfrastruktur augenscheinlich aber gewürdigt wurde.</p>	<p>Auswirkungen zu minimieren.</p>		
--	------------------------------------	--	--

1.3 Vertiefende Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines Entnahmebereichs zwischen Piwipp und Bayer Sportanlagen und eines nördlichen Trassenkorridors

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 4000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Anregung: 04.10			
Kap. 1.3.2.4 "Die Angabe der Rohrüberdeckung von rd. 4m unter GOK stellt dabei eine vorsorgliche "worst case"-Angabe dar, die im Rahmen der Ausführungsplanung auf Basis der örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse reduziert werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind damit grundsätzlich vermeidbar." Gegen die gewählte Formulierung "worst case-Angabe" bestehen Bedenken. Erst im Nachgang zu den beabsichtigten Untersuchungen im Rahmen der Ausführungsplanung und den daraus resultierenden Darstellungen wird abschließend zu klären sein, ob nicht ggf. sogar eine Tiefe größer 4 m unter GOK erst erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen vermag."	Berücksichtigt. „worst case“ wurde im Braunkohlenplan gestrichen.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des

			Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 7000 - Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Anregung: 07.04			
Kap. 1.3.2.2 In der Tab. 4 des Planentwurfes (S. 69-73); vgl. auch Unterlagen zur Umweltprüfung, S. 94ff wird das verbleibende Umweltrisiko bei Betroffenheit besonders schutzwürdiger Böden als "gering" oder "mittel" angegeben, sofern eine "Prüfung der Möglichkeit der Schonung der besonders schutzwürdigen Böden" erfolgt. Die Vorgabe lediglich einer "Prüfung" ist jedoch zu schwach, um das hohe Konfliktpotenzial bei Betroffenheit der genannten Böden auf gering oder mittel herabzustufen.	Die Möglichkeiten zur Schonung besonders schutzwürdiger Böden werden im Fachbeitrag Natur und Landschaft konkretisiert (s. Kap. 6.1). Es werden Maßnahmen zur bodenschonenden Durchführung der Baumaßnahmen formuliert sowie eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Die verbleibenden Umweltrisiken werden somit vermindert.	Einvernehmen (Mail v. 14.06.19)	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 14000 - Rhein-Kreis Neuss Anregung: 14.07			
Kap. 1.3.2.5 Vermeidungs- und Minderungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Hinblick auf den Gebiets- und Artenschutz sind gem. vorläufiger UVP, in den weiteren Planungsschritten zu Grunde zu legen und entsprechend zu detaillieren und zu sichern. Die Umsetzung und Konkretisierung der in der vorläufigen UVP genannten Ziele erfolgt in den	Die Umsetzung und Konkretisierung erfolgt im nachgelagerten Betriebsplanverfahren.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

nachgelagerten Verfahrensschritten. Hierzu ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erarbeiten.			
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: privat Anregung: 81.03			
<p>Kap. 1.3.2</p> <p>Auf Seite 80 der Vorläufigen Umweltprüfung unter dem Punkt 1.3.2. heißt es: "Von einem Vorkommen des Feldhamster im Trassenkorridor ist nicht auszugehen".</p> <p>Der Bereich zwischen Allrath und Neurath ist ein hochsensibler Bereich, der der Hamsterkompensation für die Boa Neurath dient. In diesem Bereich, der in seiner Gesamtheit als Hamsterlebensraum im Gutachten Dr. Raskin für RWE Power ausgewiesen ist, eine Rheinwasserleitungstrasse zu planen und auszuweisen, ist abzulehnen.</p>	<p>Auf Flächen zwischen Allrath und Neurath wurden im Jahr 2015 für BoA Neurath vorsorglich Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für den Feldhamster durchgeführt. Durch Untersuchungen des Büros Raskin im Sommer 2004 und im Frühjahr 2005 im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konnte nachgewiesen werden, dass ein Hamster tatsächlich im betreffenden Gebiet nachweislich seit 2004 nicht (mehr) vorkam. Die Maßnahmenflächen wurden von 2005 bis 2013 einem jährlichen Monitoring unterzogen und damit eine hervorragende Daten- und Erkenntnisgrundlage im Hinblick auf das Vorkommen des Feldhamsters im betroffenen Raum geschaffen. Wäre also tatsächlich ein Feldhamster im Gebiet vorhanden gewesen, hätte er eben diese guten bis optimalen Bedingungen vorgefunden und sich angesiedelt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen kann ein Vorkommen des Feldhamsters im betroffenen Raum sicher ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind auch lt. Aussagen des LANUV die Bestandszahlen des Feldhamsters spätestens seit 2012 unterhalb der Nachweisgrenze gewesen. Die Flächen gelten offiziell nicht</p>		<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

	mehr als Maßnahmenflächen für den Feldhamster. Die Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheids betreffend BoA Neurath wurde entsprechend geändert.		
--	--	--	--

Teil 1: Unterlagen zur Umweltprüfung

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG Anregung: 78.08			
Die Umweltprüfung beschränkt sich auf umweltfachliche Fragen ohne dabei mögliche Auswirkungen auf Betriebsanlagen, auf Wasserhydraulik, auf kreuzende Leitungen oder auf Betriebsbereiche näher zu beleuchten.	Ist in der UP berücksichtigt.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 7000 - Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Anregung: 07.06			
UP, Kap.3.3, S. 54 Redaktionelle Anmerkung: Die Legendeneinschrift in der Abb. 20 der Unterlagen zur Umweltprüfung (S. 54) ist fehlerhaft. Es werden hier nicht nur die Böden mit "Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte", sondern alle Kategorien vorkommender schutzwürdiger Böden dargestellt.	Der Darstellungsfehler hat keine Relevanz, da die fehlerhafte Legendeneinschrift nicht in den Braunkohlenplan übernommen wurde. Eine Anpassung der UP-Unterlage ist deshalb nicht notwendig.	Einvernehmen (Mail v. 14.06.19)	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Aufgaben

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 4000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Anregung: 04.11			
<p>Kap. 2.1.1</p> <p>Im Braunkohlenplan wird ausgeführt, dass "darüber hinaus technische Maßnahmen zum Fischschutz vorgesehen sind. Dazu zählen eine Wasserentnahme mittels Passiv-Rechen der Marke Johnson-Screens oder einer vergleichbaren Technik mit identischer Wirksamkeit wie die der Johnson Screens, die nach derzeitigem Stand als beste verfügbare Technik zur Vermeidung des Ansaugens von Fischen bei Wasserentnahmen gelten, sowie der Einsatz von Grob- und Feinrechen."</p> <p>Hier stellt sich die Frage, ob für Fischeier oder Fischlarven von invasiven Arten noch andere Möglichkeiten der Rückhaltung gegeben sind, oder diese Möglichkeiten in anderer Weise geschaffen werden könnten.</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens wurde für die technischen Anlagen zur Entnahme von Rheinwasser darauf geachtet, einen möglichst hohen Schutz im Hinblick auf den Eintrag von Organismen zu haben. Dieser Schutz ist wirksam sowohl für geschützte als auch invasive Arten. Hierfür ist nicht nur die Lage der Entnahmestelle an einem Prallufer mit einer sehr geringen Attraktivität als Laich-, Aufwuchs-, Nahrungs- oder Ruhehabitat für Fische maßgeblich, sondern auch der vorgesehene technische Schutz (u.a. Passivrechen mit Spaltweite 1 cm, mehrere Siebbandanlagen mit Maschenweite von 0,1 cm, hohe Druck- und Geschwindigkeitsdifferenzen in den Pumpen, Kiesfilter in den Ökowerken Wanlo und Jüchen). Durch die beschriebenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass nach dem besten verfügbaren Stand der Technik Schutz für Fischeier und Fischlarven gewährleistet werden kann und keine überlebensfähigen Populationen invasiver Organismen in den Tagebausee, die Feuchtgebiete oder Oberflächengewässer eingetragen werden.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

	Weitere oder andere Möglichkeiten sind daher nicht notwendig. Die spezifischen bei der Wasserentnahme einzuhaltenden Anforderungen und der dann zur Verfügung stehende Stand der Technik insbesondere für den Fischschutz werden im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens abschließend bewertet und festgelegt werden.		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 82000 privat Anregung: 82.03			
Kap. 2.1.1 Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die beiden Leitungen relativ weit auseinander zu liegen kommen sollen. Würde man die Leitungen in geringerem Abstand voneinander parallel führen, könnte der Eingriff in Agrar- und andere Flächen entsprechend geringer ausfallen.	Es gibt einen Mindestabstand von Leitungen zueinander (hier: 80 cm). Des Weiteren muss aus Arbeitsschutzgründen ein ausreichender Arbeitsraum für Arbeiten im Graben zur Verfügung stehen. Die 15 m-Rohrgrabenbreite sind die max. erforderliche Grabenbreite, welche im Verfahren gesichert werden sollte.		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 46000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 Anregung: 46.10			
Kap. 2.1.1 Für den Bau des Pumpwerkes ist die	Den geltenden Verordnungen wird gefolgt. Die Abstände des Pumpwerkes zum Deich wurden	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalpla-

"Deichschutzverordnung (DSchVO) im Regierungsbezirk Düsseldorf" vom 02.08.2000 zu beachten.	unter Berücksichtigung der DSchVO gewählt.		nungsbehörde an.
---	--	--	------------------

2.3 Ziele des Umweltschutzes

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 7000 - Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Anregung: 07.01			
<p>Kap. 2.3.3, Kap. 2.6.2, und Kap. 3.5</p> <p>Die Beurteilung der baubedingten Eingriffe in das Schutzgut Boden ist in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans nicht einheitlich. Während z.B. auf S. 103 konstatiert wird, dass "natürliche Bodenfunktionen langfristig im Bereich des Baufeldes geringfügig verändert bleiben [können]", wird auf S. 142 formuliert: "Im Fall der umfangreichen bauzeitlichen Beanspruchung von schutzwürdigen Böden wird insbesondere im Bereich des Rohrgrabens davon ausgegangen, dass die ökologischen Bodenfunktionen mittelfristig wieder wie vor dem Eingriff zur Verfügung stehen" (ähnlich auch auf S. 194).</p>	<p>Berücksichtigt. Textänderung im Braunkohlenplan.</p> <p>Nach Fertigstellung der Bautätigkeiten sind die vorübergehend für den Baubetrieb beanspruchten Oberflächen möglichst ihrem Ausgangszustand entsprechend wiederherzustellen. Im Rahmen der Rekultivierung wird die bisherige Nutzung wiederhergestellt, sodass die Leistungs- und Ertragsfähigkeit der Ackerflächen gesichert wird.</p> <p>Kleinflächig – z. B. dort, wo Bäume / Gehölze entfernt werden müssen oder im unmittelbaren Umfeld des Pumpbauwerks – können verbleibende geringfügige Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mit den möglichen, geringfügigen Auswirkungen sind keine schädlichen Bodenveränderungen verbunden.</p>	<p>Einvernehmen (Mail v. 14.06.19)</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

2.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Untersuchungsraum einschl. der Vorbelastungen

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 10000 - Landschaftsverband Rheinland Anregung: 10.01			
<p>Kap. 2.4.4.2</p> <p>Der Fachbeitrag "Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf" soll hinsichtlich der Betroffenheit von historischen Kulturlandschaftsbereichen und ihren wertgebenden Merkmalen ausgewertet werden. Zu den genannten Kulturgütern "Limes" und "strategischer Bahndamm" treten dann weitere hinzu, wie z.B. Gut Alt- und Neu-Ikhoven nicht nur aus archäologischer, sondern auch aus kulturlandschaftlicher Sicht.</p>	<p>Der Entnahmebereich bzw. der Verlauf der bevorzugten Leitungstrasse liegen im Bereich folgender im Fachbeitrag "Kulturlandschaft" ausgewiesener Kulturlandschaftsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 192: Braunkohlenkraftwerk Frimmersdorf I und II (Grevenbroich), - 200: Untere Gillbachaue (Grevenbroich, Rommerskirchen), - 206: Kloster Knechtsteden (Dormagen, Rommerskirchen), - 209: Rheintal um Zons, Urdenbach und Haus Bürgel (Düsseldorf, Dormagen, Monheim). <p>Durch das Vorhaben entstehen keine dauerhaften Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche. Wertgebende Merkmale werden nicht beansprucht. Der Eingriff in kulturlandschaftsprägende Landwirtschaftsflächen findet ausschließlich bauzeitlich statt und wirkt sich nicht dauerhaft aus. Gehölzstrukturen werden nur kleinflächig / stellenweise dauerhaft beansprucht. Eine dauerhafte Veränderung des kulturlandschaftlichen Charakters kann vor dem Hintergrund der geringfügigen dauerhaften Eingriffsfolgen des</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

	Vorhabens und deren geringer räumlicher Ausdehnung ausgeschlossen werden. Ferner wurde das Konzept zur Kompensation der Eingriffsfolgen (s. FNL, Kap. 6.3) auf Grundlage der Leitbilder und Ziele der Regional- und Landschaftsplanung abgeleitet und schließt kulturnaturlandschaftliche Kriterien mit ein.		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 14000 - Rhein-Kreis Neuss, 41000 – Niederrheinisch-Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH, 46000 – Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 Anregung: 14.01, 41.03, 46.03			
Kap. 2.4.3.2 Im Hinblick auf die Lage innerhalb der Wasserschutzzone W IIIb "Auf dem Grind" sind Aspekte des Gewässerschutzes insbesondere während der Bauarbeiten zu berücksichtigen.	Bei Bautätigkeiten in Wasserschutzgebieten werden die einschlägigen Vorschriften und Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung beachtet, um sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Grundwassernutzung ausgeschlossen werden kann.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, kein Einvernehmen mit dem Niederrheinisch-Bergisches Gemeinschaftswasserwerk (Schreiben v. 24.06.19)	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 46000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 Anregung: 46.05			
Kap. 2.4.3.2, Seite 116, Die vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter Punkt 2.4.3.2 Wasser Oberflächengewässer innerhalb des Untersuchungsraumes durch das am	Berücksichtigt. Textänderung im Braunkohlenplan.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

15.09.2016 festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Gillbaches und das am 18.06.2016 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Erft zu ergänzen.			
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 49000 - RWE Power AG Anregung: 49.01			
Kap. 2.4.2.2 Die RWE Power AG regt an, die aufgrund des Ende November 2016 in Kraft getretenen Landesnaturschutzgesetzes NRW erforderlichen Änderungen/Ergänzungen in Bezug auf betroffene Schutzgebiete auch in den Braunkohlenplan aufzunehmen.	Berücksichtigt. Textänderungen im Braunkohlenplan.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 51000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 51.01			
Kap. 2.4.3.2 Durch die Befüllung des Restsees wird eine Kontaminierung des Grundwasserkörpers befürchtet.	Die Realisierung des Tagebausees nach Beendigung des Gewinnungsbetriebs im Tagebau Garzweiler und dessen Befüllung mit Rheinwasser sowie die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser mit Rheinwasser nach 2030 sind Gegenstand des Braunkohlenplanes Garzweiler II vom	Kein Einvernehmen (Mail v. 04.07.19)	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

	<p>31.3.1995 und wurden dort als Ziele der Raumordnung festgelegt. Dabei wurden insbesondere in der damals durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Beschaffenheit des Rheinwassers und dessen Eignung für die Befüllung des Tagebausees bewertet und insgesamt festgestellt, dass die für die Anreicherung und Seefüllung notwendigen Wassermengen sowohl in erforderlicher Menge als auch in der erforderlichen Beschaffenheit bereitgestellt werden können. Dazu sieht der o. g. Braunkohlenplan Garzweiler II auch ein umfangreiches Monitoring mit einem ganzheitlichen Ansatz vor, in dem die Eignung des Rheinwassers fortlaufend behandelt wird.</p> <p>Die abschließende Bewertung der Wasserbeschaffenheit des (zukünftigen) Rheinwassers, deren mögliche Auswirkungen und die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang etwaiger Anlagen oder Maßnahmen zur weiteren Aufbereitung wird in den vorher erforderlichen bergrechtlichen Betriebsplan- und wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zum Tagebausee erfolgen.</p> <p>Die Zielvorgaben des Braunkohlenplanes Garzweiler II sind somit Anlass für das vorliegende Braunkohlenplanteilverfahren. Gegenstand dieses Verfahrens, der den Braunkohlenplan Garzweiler II 1995 ergänzt, ist ausschließlich die raumordnerische Sicherung einer Trasse für den Bau einer Wassertransportleitung vom Rhein bis zum RWE-Betriebsgelände bei Frimmersdorf einschließlich der Festlegung eines Entnahmebereiches am Rhein, um die Umsetzung der Zielvorgaben des</p>		
--	--	--	--

	<p>Braunkohlenplanes Garzweiler II zu gewährleisten. Die Auswirkungen der Befüllung des Restsees mit Rheinwasser oder die Verwendung des Rheinwassers als Ersatz-, Ausgleichs- oder Ökowasser sind dementsprechend nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Unabhängig davon sind auch derzeit keine Gesichtspunkte ersichtlich, die eine Verwendung von Rheinwasser zu den v. g. Zwecken grundsätzlich ausschließen könnten.</p> <p>Insbesondere ist eine Kontaminierung des Grundwasserkörpers nicht zu befürchten. Der Rhein steht mit dem Grundwasser in Kontakt und wird durch das Grundwasser gespeist und umgekehrt. Das Rheinwasser wird vielfältig genutzt und versorgt mehrere Millionen Menschen mit Trinkwasser. Die Qualität des Rheinwassers ist heute schon gut und wird sich künftig weiter verbessern. Die Verwendung von Rheinwasser zur Füllung des Restsees und des Grundwasserkörpers ist geeignet. Eine Kontaminierung des GW-Körpers durch das Rheinwasser ist nicht zu befürchten.</p> <p>Der Rhein steht mit dem Grundwasser in Kontakt und wird durch das Grundwasser gespeist und umgekehrt. Das Rheinwasser wird vielfältig genutzt und versorgt mehrere Millionen Menschen mit Trinkwasser. Die Qualität des Rheinwassers ist heute schon gut und wird sich künftig weiter verbessern. Von einer Kontaminierung des GW-Körpers ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Die Prüfung möglicher Auswirkungen der</p>		
--	---	--	--

	<p>Befüllung des Restsees durch Rheinwasser auf den Grundwasserkörper ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis in den Tagebausee.</p> <p>Die Befüllung des Restsees mit Rheinwasser sowie die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser mit Rheinwasser nach 2030 sind im Braunkohlenplan Garzweiler II als Ziele der Raumordnung festgelegt.</p>		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 66000 - Stadtentwässerungsbetriebe Anregung: 66.01			
<p>Kap. 2.4.3.2</p> <p>Die Ausweisung der RR Worringen für den vorbeugenden HWS wird auf S. 28 des Erläuterungsberichtes angegeben. Laut Abb. 2 liegt diese Fläche innerhalb des Untersuchungsgebietes. Im Kapitel 2.4 wird hiervon abweichend bzw. widersprüchlich angeführt, dass sich innerhalb des Untersuchungsraumes keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete befinden.</p>	<p>Die Überschwemmungsbereiche wurden zwischenzeitlich festgesetzt. Auswirkungen auf die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen entstehen hierdurch nicht, da auch den vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereichen eine hohe schutzgutbezogene Bedeutung beigemessen wurde und der präferierte Standort des Entnahmebauwerks außerhalb dieser Bereiche liegt.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

2.5 Bewertung der Umwelt zur Ermittlung von Bereichen zur Aufnahme von Leitungstrassen und Standorten für Entnahme- sowie Pumpbauwerke (Restriktionsanalyse)

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. Landwirtschaftsverband e.V., 82000 - privat Anregung: 12.01, 82.01. Der Anregung schließen sich 83000 bis 92000 (privat) an.			
<p>Kap. 2.5.3.1</p> <p>Es wird angeregt, den Untersuchungsraum auf das unmittelbar nördlich von Dormagen-Stürzelberg gelegene Silberseegelände und die westlich bzw. südwestlich daran angrenzenden Bereiche auszudehnen. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb das Silberseegelände in den Planungen bisher keine Rolle gespielt hat.</p>	<p>Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich dreiecksförmig vom Endpunkt der Trasse auf dem Betriebsgelände bei Frimmersdorf bis zu den dicht bevölkerten Siedlungsbändern von Neuss im Norden und Köln im Süden. In diesem Gebiet wurden entlang des Rheins Entnahmestellen identifiziert. Eine weitere Ausdehnung nach Norden bzw. Süden in die Stadtgebiete der Städte Neuss und Köln ist aufgrund der deutlich zunehmenden Siedlungs- und Infrastrukturdichte und der damit verbunden Undurchlässigkeit des Raumes für die Rheinwassertransportleitung nicht sinnvoll. Im Detail wäre für eine Trassenführung bis zum Silbersee entweder die Querung eines sehr breiten Bereiches des FFH-Gebietes Knechtstedener Wald mit Chorbusch oder des Siedlungsbands Nievenheim-Delrath-Stürzelberg erforderlich.</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: privat Anregung: 90.01			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Es wird eine Entscheidung für die Südvariante oder aber eine Einleitungsstelle im Rhein auf Höhe des Silbersees nördlich von Stürzelberg angeregt. Es wird ein Problem gesehen mit der im Erarbeitungsverfahren favorisierten Einleitungsstelle zwischen der Piwipp und den Bayer Sportanlagen.</p>	<p>Als Ergebnis der Umweltprüfung stellten sich ein Entnahmebereich zwischen den Bayer Sportanlagen (Rheinstrom-km 711,50) und der Gaststätte Piwipp (Rheinstrom-km 713,45) sowie ein nördlich verlaufender Trassenkorridor (Nordkorridor) als umweltfachlich günstig und technisch realisierbar heraus und wurden als weiterzuverfolgende Untersuchungsbereiche zur Konkretisierung des Entnahmestandortes sowie des möglichen Leitungsverlaufs der Rheinwassertransportleitung vorgeschlagen. Für den vorgeschlagenen Trassenkorridor sind im Untersuchungsraum keine vernünftigen Alternativen mit geringeren Umweltauswirkungen vorhanden. Im Detail wäre für eine Trassenführung bis zum Silbersee entweder die Querung eines sehr breiten Bereiches des FFH-Gebietes Knechtstedener Wald mit Chorbusch oder des Siedlungsbands Nievenheim-Delrath-Stürzelberg erforderlich.</p> <p>Der präferierte Standort für das Entnahmebauwerk befindet sich bei Rheinstrom-km 712,6.</p>		<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses

Beteiligter: 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V., 82000 - privat Anregung: 36.01, 82.02. Der Anregung schließen sich 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. und 83000 bis 92000 (privat) an.			
<p>Kap. 2.5.3.1</p> <p>Die vorgesehenen Planungsvarianten sollten erneut überdacht werden. So könnte die Wasserleitung den bereits bestehenden Randkanal nutzen, der von den vorhandenen Tagebauten mit Gefälle bis hin zum Rhein führt. Der Randkanal ist betoniert und wäre zum Führen mehrerer Wasserleitungen geeignet. Zudem, wären durch die Trassenführung deutlich weniger Eigentümer betroffen als wenn entsprechend der vorgesehenen Planung die vollständige Neuverlegung zweier Wasserleitungen mit je 1,40 Meter Durchmesser vorgenommen wird. Aufgrund der geringeren Betroffenheit wäre bei Nutzung und Ertüchtigung des vorhandenen Kanals mit einer geringeren Anzahl an Einsprüchen und niedrigeren Entschädigungen zu rechnen. Zudem dürfte das Gesamtvorhaben deutlich geringere Baukosten aufweisen.</p>	<p>Die Restriktionen im Bereich des Worringer Hafens, der den Mündungsbereich des Kölner Randkanals in den Rhein abdeckt, werden in den Unterlagen zur UP als außerordentlich hoch (höchste Restriktionsklasse) eingestuft. Diese Bewertung resultiert aus der Zusammenführung der technischen und umweltfachlichen Kriterien hinsichtlich der Entnahmebedingungen. Der Mündungsbereich des Kölner Randkanals ist für eine Entnahme von Rheinwasser ungeeignet.</p> <p>Im Hinblick auf die Identifizierung von Trassenkorridoren drängt sich eine Nutzung der Trasse des Kölner Randkanals unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Restriktionsanalyse nicht auf. Der am identifizierten Entnahmebereich nördlich von Langel stromaufwärts des Worringer Hafens anschließende Südkorridor verläuft in größerer Entfernung zum Kölner Randkanal. Eine Nutzung der Trasse des Kölner Randkanals würde die Rheinwassertransportleitungstrasse deutlich verlängern und stellt auch aus Gründen der vorhandenen Restriktionen keine geeignete Lösung dar.</p> <p>Zudem hat der Randkanal die Aufgabe, als Hochwasserentlastung für die Erft zu fungieren. Eine direkte Nutzung des Randkanals ist daher nicht möglich.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des</p>

			Braunkohlenausschusses
Beteiligter: privat Anregung: 81.01			
Kap. 2.5.3.1 Im Bereich Allrath, Neurath und Frimmersdorf wurde keine Alternativtrasse außerhalb dieses Bereichs geprüft. Dieser hätte z.B. im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen und der Stadt Bedburg und weiter über der Königshovener Höhe liegen können.	Unter Berücksichtigung des Raumwiderstandes, der Verkehrswegen, der Vorflutern und der Bodendenkmälern / Bodendenkmal-Verdachtsflächen, einer Bündelung mit der oberirdischen Bandinfrastruktur sowie einer Orientierung an bestehenden Wirtschaftswegen wird aus technischer und umweltfachlicher Sicht im Bereich Allrath - Neurath – Frimmersdorf eine Führung der Leitungstrasse in Orientierung an den Verlauf der K 31 und der Nord-Süd-Kohlenbahn empfohlen. Im Bereich Frimmersdorf wurde ein alternativer Verlauf der Rheinwassertransportleitung geprüft ("Variante Erft"). Weitere Alternativen drängen sich auf Grundlage der herangezogenen Kriterien nicht auf.		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

2.6 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens und seiner Alternativen

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 41000 - Niederrheinisch-Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH Anregung: 41.02			
<p>Kap. 2.6.4</p> <p>Eine detaillierte Darstellung der Herleitungs- bzw. Berechnungswege zur Änderung der Wasserspiegellage des Rheins liegt in der vorläufigen Umweltprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vor. Es wird um eine entsprechende Ergänzung in den Unterlagen gebeten.</p>	<p>Dem Herleitungs- bzw. Berechnungsweg liegen die offiziellen Abfluss- und Wasserstands-Tafeln des Pegels Düsseldorf zu Grunde (Tafel 22.1 gültig ab 01.04.2003). Bei einer Wassertiefe von 102 cm hat der Rhein am Pegel Düsseldorf einen Abfluss von 987 m³/s. Bei einer Wassertiefe von 101 cm hat der Rhein am Pegel Düsseldorf einen Abfluss von 982 m³/s bzw. 5m³/s weniger. D.h. bei einer Entnahme von 4m³/s reduziert sich der Abfluss auf 983 m³/s was einer Wassertiefe von 101,2 cm bzw. einer Absenkung von 8 mm (4/5 von 1cm) entspricht.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der Wasserschiff-fahrtsverwaltung des Bundes wurde das Entnahmekonzept am Rhein angepasst, indem abhängig vom Wasserstand eine gestufte Entnahme vorgesehen ist. D.h. bei niedrigen Wasserständen im Rhein wird weniger Wasser entnommen und bei hohen Wasserständen im Rhein wird mehr Wasser entnommen. Bei Niedrigwasser ist die Entnahme auf 1 m³/s zu begrenzen. Durch diese wasserstandsabhäng-</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

	ige Entnahme ist die Absenkung im Rhein durch die Entnahme für die Feuchtgebiete und den Restsee auf max. 0,6 cm reduziert.		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 63000 - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 65000 - Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Anregung: 63.03 , 65.03			
Kap. 2.6.4 Einbauten von Entnahmebauwerken dürfen keine Gefahr für die Schifffahrt (hier ist die Sportschifffahrt eingeschlossen) erzeugen. Dies bedeutet beispielsweise, dass Einbauten in jedem Fall nicht in den Bereich des jetzigen und auch nicht in den Bereich eines möglicherweise durch eine Fahrrinnenoptimierung zukünftig veränderten Fahrrinnenkastens hineinragen dürfen.	Wie in den Unterlagen dargestellt, ist geplant das Entnahmebauwerk als "Nische" im Ufer zu errichten. Es sind keine Einbauten in die heutige oder zukünftig denkbare Fahrrinne vorgesehen.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 63000 - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 65000 - Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Anregung: 63.04, 65.04			
Kap. 2.6.4 In der Regel nutzt die Fahrrinne den natürlichen Tiefenverlauf des Flusses. Bauwerke, die dann noch über die Sohle in die Schifffahrtsrinne ragen, sind nicht genehmigungsfähig. Grundsätzlich steht	Wie in den Unterlagen dargestellt, ist geplant das Entnahmebauwerk als "Nische" im Ufer zu errichten. Es sind keine Einbauten in die heutige oder zukünftig denkbare Fahrrinne vorgesehen. Eine Unterhaltung des Entnahmebauwerks ist vorgesehen. Im Zuge dieser werden mögliche Anlandungen oder	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

jedoch der gesamte Bereich des Fahrwassers der Schifffahrt zur Verfügung, so dass Einbauten auch außerhalb der Fahrrinne einer Einzelfallprüfung aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht unterliegen. Mögliche Anlandungen oder Auskolkungen im Bereich der Einbauten sind durch den und zu Lasten des Vorhabenträgers zu beseitigen.	Auskolkungen beseitigt.		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 63000 - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 65000 - Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Anregung: 63.05, 65.05			
Kap. 2.6.4 Die Querströmung durch die Wasserentnahme darf sich nicht negativ auf die Schifffahrt (einschl. Sportbootschifffahrt) auswirken und eine Geschwindigkeit von 0,3m/s nicht überschreiten.	Die für die Schifffahrt maximal zulässige Querströmung wurde in der Planung berücksichtigt. Durch die vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen zum Fischschutz werden deutlich geringere Werte erreicht.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 63000 - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 65000 - Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Anregung: 63.06, 65.06			
Kap. 2.6.4 Es dürfen sich durch das Einleitungsbauwerk keine negativen Auswirkungen auf das Hauptgerinne des Rheins sowie die Strombauwerke (hier insbesondere Bühnen)	Durch die Anordnung der Entnahmestelle im Hang ergibt sich kein Einfluss auf das Hauptgerinne bzw. auf die Bühnen. Es handelt sich hier nicht um ein Einleitungsbauwerk, sondern um eine Entnahme aus dem	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

ergeben. Buhnen dürfen nicht ohne weitere Untersuchungen verändert werden.	Rhein. Die Buhnen liegen auf der anderen Rheinseite.		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG Anregung: 78.07			
<p>Kap. 2.6</p> <p>Die Kollision mit wichtigen Infrastruktureinrichtungen stellt einen eigenständigen Aspekt dar, der in einer eigenen Bewertungskategorie (Raumwiderstand nach Kollisionspunkten) Eingang sowohl im Rahmen der Bewertung des Entnahmebauwerkes als auch der Trassenfindung finden sollte. Dieser Aspekt soll ergänzend in die Bewertung aufgenommen werden, nicht nur um evtl. kostenrelevante Bauerfordernisse zu berücksichtigen sondern vielmehr um erhebliche Beeinträchtigungen oder gar einen dauerhaften Funktionsausfall von Einrichtungen zu identifizieren und bereits jetzt durch andere Trassenführungen zu vermeiden. Angesichts der essentiellen Bedeutung dieser Einrichtungen im Hinblick auf die Sicherstellung der Ver- und Entsorgung der CHEMPARK-Betriebe soll ausdrücklich auf diese Notwendigkeit der frühzeitigen Betrachtung sensibilisiert werden. Diese hohe Bedeutung führt u.a. auch dazu, dass grundsätzlich der unterbrechungsfreie Betrieb der Einrichtungen sicherzustellen ist.</p>	<p>Die genannten Hinweise entfalten keine Umweltrelevanz. Sie sind daher mit Blick auf Betrachtungsweisen der UP/UV, die auf die natürliche Umwelt beschränkt sind und sonstige Belange, z. B. ökonomischer, sozialer oder verkehrlicher Art, ausschließt, für die Restriktionsanalyse nicht von Bedeutung. Im Rahmen der technischen Restriktionsanalyse wurden die vorhandenen Versorgungsleitungen aufgenommen und geprüft, dass diese in ausreichendem Abstand gequert werden können, um deren unterbrechungsfreien Betrieb sicherstellen zu können.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

2.7 Zusammenfassende Darstellung der bevorzugten Leitungstrasse und der präferierten Standorte für die Entnahme- und Pumpbauwerke

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 14000 - Rhein-Kreis Neuss Anregung: 14.04			
<p>Kap. 2.7</p> <p>Die projektierte Leitungstrasse tangiert Kreiswald im Bereich der Unterabteilungen 2m (Pachtfläche "Strategischer Bahndamm") nördlich der L 69 und 3 B östlich des Kraftwerks Frimmersdorf. In diesen Bereichen befinden sich bereits breite, baumfreie Leitungsschutzstreifen. Aus forstwirtschaftlicher Sicht würde begrüßt, wenn diese für die Rheinwassertransportleitung genutzt würden und eine Beseitigung von Wald somit nicht notwendig wäre.</p>	<p>Die genannten Waldflächen können mittels des Landschaftsplans des Rhein-Kreis Neuss verortet werden. Der Bereich 2m ist der westlich vom Umspannwerk Gohr gelegene alte Bahndamm. Dieser wird aufgrund der Relevanz für Fledermäuse unterirdisch gequert, sodass keine Rodungsmaßnahmen erforderlich sind. Der Bereich 3B liegt im Umfeld der Vollrather Höhe. Hier sind jedoch keine im Landschaftsplan ausgewiesenen Waldflächen von der Trasse betroffen.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

2.8 Beschreibung von möglichen Maßnahmen zum Ausgleich sowie Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch das Vorhaben inkl. der Dokumentation der berücksichtigten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 7000 - Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Anregung: 07.05			
<p>Kap. 2.8</p> <p>Die Kompensationsbilanzierung soll allein auf Grundlage des LANUV-Modells (2008) erfolgen (vgl. Planentwurf, S. 157), da "Biotoptypen ... als hoch integrales Merkmal ... Aussagekraft hinsichtlich der abiotischen Standortfaktoren (Boden ...) ... haben." Dies ist jedoch gerade bei schutzwürdigen Böden mit hoher Regelungs-/Pufferfunktion bzw. hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit nicht der Fall, da diese meist landwirtschaftlich genutzten Flächen hinsichtlich ihres Biotopwertes durchweg als gering eingestuft werden. Insofern sind entsprechende (ggf. multifunktionale) Maßnahmen unbedingt so zu planen, dass auch eine angemessene bodenfunktionsbezogene Kompensation für verbleibende Beeinträchtigungen erreicht wird. Hinweise hierzu sind z.B. in den "Arbeitshilfen" zu ELES (Straßen.NRW / Bosch & Partner, 2010, S. 102-105) enthalten.</p>	<p>Die (besondere) Schutzwürdigkeit der Böden resultiert großflächig aus der Regelungs- und Pufferfunktion / natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Nach Beendigung der Bautätigkeiten werden die für den Baubetrieb beanspruchten Böden möglichst ihrem Ausgangszustand entsprechend wiederhergestellt. Die landwirtschaftlich genutzten Böden werden zur Durchlüftung und Strukturverbesserung aufgelockert. Die bisherige Nutzung wird wiederhergestellt, sodass die Leistungs- und Ertragsfähigkeit der Ackerflächen für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert wird. Den Kompensationserfordernissen wird durch die Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten Böden somit auch im Hinblick auf die schutzwürdigen Böden hinreichend Rechnung getragen. Eine zusätzliche bodenfunktionsbezogene Kompensation ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV</p>	<p>Einvernehmen (Mail v. 14.06.19)</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

	<p>2008) wurde im Rahmen des Scoping-Termins als für das Vorhaben geeignetes und anzuwendendes Verfahren zur Kompensation der Eingriffsfolgen festgelegt. Daher erfolgt die Bilanzierung der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen ausschließlich auf Grundlage dieses Bewertungsverfahrens. Ergänzend werden im Fachbeitrag Natur und Landschaft Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem "Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe" (FROELICH & SPORBECK, Smeets + Damaschek, Reinsch 2002) bewertet, um die landschaftsbildbezogenen Kriterien Naturnähe, Eigenart, Vielfalt und Freiheit von Lärm herauszustellen. Die ELES-Arbeitshilfen wurden speziell auf Straßenbauvorhaben und ihre Wirkfaktoren entwickelt, sodass sich eine Anwendung im Rohrleitungsbau nicht aufdrängt.</p>		
--	---	--	--

2.10 Kurzfassung zur Festlegung der Leitungstrasse und der Standorte der Entnahme- und Pumpbauwerke

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 21000 - Stadt Pulheim Anregung: 21.01			
Kap. 2.10 Aus Sicht der Stadt Pulheim wird die Wahl des Nordkorridors begrüßt, da die Südtrasse auf Pulheimer Stadtgebiet zu erheblichen Eingriffen in landschaftlich hochwertige und naturschutzfachlich bedeutende Bereiche führen würde und aus diesen Gründen abgelehnt wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

Teil 2: Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 45000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32 Anregung: 45.01			
UVP Kap. 5, Seite 84 In den UVP-Angaben fehlt eine Betrachtung der baubedingten (temporären) Auswirkungen auf das Schutzgut (z.B. durch Bodenschadverdichtungen). Deshalb sollte neben der Schutzwürdigkeit auch die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden betrachtet werden. Entsprechend sind die mögliche bodenbezogene Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen darzustellen.	Auf potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens wird im Fachbeitrag Natur und Landschaft (s. Kap. 5.3) näher eingegangen. In Kap. 6.1 des Fachbeitrages Natur und Landschaft werden bodenbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dargestellt.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 46000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 Anregung: 46.01			
UVP Kap. 5, Seite 85 Die Entnahme der Deckschichten in der Wasserschutzzone III B der Gewinnung "Auf dem Grind") stellt ein hohes Gefährdungspotential für die Trinkwassergewinnung dar. Schadstoffe (z. B. durch Leckagen an Baumaschinen) können ungehindert in das	Hinweise zur Durchführung der Baumaßnahmen sind dem Fachbeitrag Natur und Landschaft (s. Kap. 7) zu entnehmen.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

<p>Grundwasser gelangen. Die Schutzwirkung wird nicht wieder in vollem Umfang hergestellt, da der natürliche Boden-/Untergrundaufbau gestört wurde. Es ist also auch noch einige Zeit nach Durchführung der Baumaßnahme davon auszugehen, dass die Schutzfunktionen des Oberbodens/der Deckschichten beeinträchtigt sind. Deshalb sollte die Breite des Arbeitsstreifens in den Wasserschutzgebieten so weit wie möglich reduziert werden. Auch ist das Oberboden- und Untergrundmaterial zügig wieder einzubauen, um den Zeitraum, in welchem der Untergrund ohne schützende Deckschichten einem möglichen Schadstoffeintrag ausgesetzt ist, zu begrenzen. Dieser Aspekt wird bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Kapitel 3.3.2 Wasser sowie in Kapitel 5 bei den Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Seite 85) nicht ausreichend berücksichtigt.</p>			
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 46000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 Anregung: 46.02</p>			
<p>UVP Kap. 5, S. 85</p> <p>Im weiteren Verfahren ist die Niederrheinisch-Bergischen Gemeinschaftswasserwerk GmbH sowie die Kreiswerke Grevenbroich GmbH zu beteiligen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises</p>

			2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 14000 - Rhein-Kreis Neuss Anregung: 14.08			
UVP, Kap. 5, Seite 89 Die Standsicherheit der tangierten Randböschung der Abgrabung ist zu berücksichtigen.	Der Anregung wird im Rahmen der Detailplanung und mit Vorliegen von Baugrunderkundungen gefolgt. Die Trasse wird soweit möglich bei den beengten Verhältnissen von der Böschung abgerückt um eventuelle Setzungen/Rutschungen zu vermeiden.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichs- vorschlag der Regionalpla- nungsbehörde an.

Teil 3: Fachbeitrag Natur und Landschaft (FNL)

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 6000 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Referat II-1 (Hoheit, Planung, Naturschutz, Nationalpark) Anregung: 06.03			
Fachbeitrag Natur und Landschaft, Seite 53 Die Durchsicht der vorliegenden Planunterlagen zeigt insgesamt, dass die forstrechtlichen Belange gewissermaßen nicht berücksichtigt wurden. Lediglich in einem Absatz im Fachbeitrag Natur und Landschaft (S. 53) wird darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben ein Waldumwandlungstatbestand gemäß §§ 39 und 40 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW) vorliegt.	Wie im Fachbeitrag Natur und Landschaft dargelegt, ist im weiteren Planungsverfahren ein Antrag auf Waldumwandlung beizubringen, um den forstrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Die forstrechtlichen Belange werden im Sonderbetriebsplanverfahren zum Bau der Rohrleitung berücksichtigt.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 6000 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Referat II-1 (Hoheit, Planung, Naturschutz, Nationalpark) Anregung: 06.04			
Der Fachbeitrag Natur und Landschaft ist um eine forstrechtliche Bilanzierung sowie Karten mit der Konfliktdarstellung in den Waldbereichen zu ergänzen. Zudem sind bei der Ermittlung und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen geeignete Maßnahmen zu benennen, die den Eingriff in den Wald kompensieren können. Auf Grund	Wie im Fachbeitrag Natur und Landschaft dargelegt, ist im weiteren Planungsverfahren ein Antrag auf Waldumwandlung beizubringen, um den forstrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Die forstrechtlichen Belange werden im Sonderbetriebsplanverfahren zum Bau der Rohrleitung berücksichtigt.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

der Bestandsstruktur und der unterschiedlichen Funktionen der Waldflächen ist ein Ausgleichsverhältnis von 1:2 angemessen.			
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 45000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32 Anregung: 45.03			
Die im Fachbeitrag Natur und Landschaft (FNL) genannten Ausgleichsmaßnahmen A3 wurden im Einzelnen nicht benannt und dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind agrarstrukturverträglich anzuordnen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine forstrechtliche Bilanzierung wird im Sonderbetriebsplanverfahren zum Bau der Rohrleitung berücksichtigt.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

FFH -Verträglichkeitsuntersuchung "Knechtstedener Wald mit Chorbusch"

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 4000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Anregung: 04.01			
<p>FFH Verträglichkeitsuntersuchung Knechtstedener Wald mit Chorbusch</p> <p>Kap. 2.2.2, S. 4, Tab 1</p> <p>Für die FFH-VP sollte ausschließlich auf den SDB von 2014 zurückgegriffen werden, die anderen in Tabelle 1 angegebenen Daten entsprechen einem älteren Sachstand.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die neue Standard-Datenbogen-Version aus 2017 gemeint ist.</p> <p>Die im Standard-Datenbogen 2017 angegebenen Lebensraumtypen sind im Vergleich zum Stand 2014 unverändert in der FFH-VU berücksichtigt. Die angegebenen Flächen der Lebensraumtypvorkommen und die Parameterbewertungen sind identisch.</p> <p>Weder in der Version 2014 noch 2017 des Standard-Datenbogens wird der Lebensraumtyp 91E0 „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)“ aufgeführt. Er wurde in der FFH-VU vorsorglich berücksichtigt, weil er in den LRT*-Erfassungen aus dem Jahr 2015 flächenscharf im Gebiet ausgewiesen wurde. In den in der FFH-VU zitierten Erhaltungszielen (Aktualität zuletzt im Juni 2016 überprüft) wurden die Auenwälder weiterhin als Erhaltungsziel für das Gebiet benannt. Aus Gründen der Rechtsicherheit wurde der prioritäre Lebensraumtyp in der FFH-VU berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis des LANUV zur gültigen Terminologie der Gesamtbeurteilung im Standard-Datenbogen ist zutreffend. Mit der</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

	<p>Einführung eines veränderten Formats lässt sich seit 2011 der „Erhaltungszustand“ eines Lebensraumtyps oder einer Art im jeweiligen Gebiet aus dem Standard-Datenbogen nicht mehr entnehmen. Die Umstellung auf den neuen Standard-Datenbogen fand in den einzelnen Bundesländern bei unterschiedlichen Datenaktualisierungsdurchgängen statt. Die fehlerhaft zitierte summarische Gesamtbeurteilung für das gesamte Gebiet hat keinen Einfluss auf das Prüfergebnis der FFH-VU, da diese lediglich in der übersichtsmäßigen Beschreibung des Schutzgebiets erwähnt wird. Bei den Erhaltungszuständen, die zur Charakterisierung der Lebensraumtypvorkommen im Wirkraum des Vorhabens verwendet wurden, handelt es sich um die parzellenspezifischen Bewertungen aus dem entsprechenden shape file der Fachbehörde. Die Angaben zum Erhaltungszustand beziehen sich deshalb auf konkrete Bewertungen zu einzelnen Flächen und nicht auf eine summarische Zustandsangabe für das gesamte Gebiet.</p> <p>*Lebensraumtyp</p>		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 4000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Anregung: 04.02			
FFH Verträglichkeitsuntersuchung Knechstedener Wald mit Chorbusch	Nach der Aktualisierung der Erhaltungsziele im Jahr 2017 wird der Lebensraumtyp *91E0 nicht mehr aufgeführt. Da keine Beeinträchtigung von Lebensräumen dieses	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

<p>Kap. 2.2.3, S. 5</p> <p>Für die Beurteilung der Auswirkungen sollten die im Februar 2017 veröffentlichten Erhaltungsziele/ -maßnahmen herangezogen werden.</p>	<p>Typs festgestellt wurde, hat der Verzicht auf seine Erhaltung und Entwicklung im Gebiet keinen Einfluss auf das Prüfergebnis.</p>		
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 4000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Anregung: 04.03</p>			
<p>FFH Verträglichkeitsuntersuchung Knechstedener Wald mit Chorbusch</p> <p>Kap. 2.3, S. 5/6</p> <p>Hinsichtlich der Charakterarten sollten nicht die im SDB unter Pkt. 2.3 (Arten der FFH- und der VS-RL) sondern die aktuellen Listen (LRT- und Wirkfaktor spezifisch) im FIS* FFH-VP zu verwendet werden.</p> <p>*Fachinformationssystem</p>	<p>Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat am 19. Dezember 2016 per Runderlass den Leitfaden "Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) in Nordrhein-Westfalen" eingeführt. Der Leitfaden wird als Wulfert et al. (2016) zitiert. In einer ergänzenden Abhandlung im Rahmen der Erstellung der Synopse wurden die charakteristischen Arten betrachtet und dargelegt, und im Ergebnis festgestellt, dass kein Überarbeitungsbedarf für die FFH-VU besteht.</p> <p>Denn, die im Gebiet vorkommenden Arten, die nach Wulfert et al. (2016) zu betrachten sind, wurden in der FFH-VU berücksichtigt. Die übrigen in Wulfert et al. (2016) genannten Arten, scheiden im konkreten Fall aus folgenden Gründen aus:</p> <p>–Ein Vorkommen der Arten im FFH-Gebiet kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil die genannten Arten für Ausprägungen der Lebensraumtypen charakteristisch sind, für</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

	deren Ausbildung die standörtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. –Vom Vorhaben gehen keine Wirkfaktoren aus, für welche die Arten als geeignete Indikatoren eingestuft werden. Ein Ergänzungsbedarf besteht daher nicht.		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 4000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Anregung: 04.04			
FFH Verträglichkeitsuntersuchung Knechtstedener Wald mit Chorbusch Kap. 2.4, S. 6 Die Ausführung unter Pkt. 2.4 der FFH-VP, dass kein Natura2000- Managementplan vorliegt, ist nicht zutreffend. Das Somako* liegt beim Landesbetriebs Wald und Holz NRW vor. *Sofortmaßnahmenkonzept	In der 2017er Fassung der „Erhaltungsziele und Maßnahmen für das FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ werden auf der Ebene der Waldtypen allgemeine Erhaltungsziele aufgelistet. Anders als vorsorglich in der FFH-VU unterstellt, wird keine Neuentwicklung von Waldlebensräumen auf aktuellen Offenlandflächen als Ziel benannt. Das Dokument enthält zudem eine Liste von „geeigneten Erhaltungsmaßnahmen“. Auch diese Maßnahmen werden auf Typniveau allgemein umrissen. Eine flächenbezogene Konkretisierung lässt sich daraus nicht entnehmen. Dem Hinweis des LANUV zufolge fungiert das Sofortmaßnahmenkonzept für das Natura 2000 Gebiet DE-4806-303 „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (kurz SOMAKO) aus den Jahren 2004-2009 (Text) bzw. 2010 (Kartenwerk) nach wie vor als aktuell gültiger Natura 2000-Managementplan für das Gebiet. Demnach ist die flächenbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele aus dem für den Zeitraum bis 2012 aufgestellten	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

	<p>SOMAKO zu entnehmen.</p> <p>Das SOMAKO sieht für ausgewählte, vorhandene Waldflächen Maßnahmen vor. Sie zielen im Wesentlichen auf die Erhaltung des Altholzanteils, die Anlage von Waldrändern und im Einzelfall auf die Aufgabe/Sperrung von Wegen ab. Für eine Parzelle im Nordwesten des Gebiets (Abt. 769 B, südlich von Rosellen) wird die Stilllegung der forstwirtschaftlichen Nutzung als Managementziel benannt. Die Neuentwicklung von Wald-Lebensraumtypen auf aktuellen Offenlandflächen ist laut SOMAKO im FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ an keinem Standort geplant.</p> <p>Für den Flaschenhalsbereich zwischen dem Nord- und Südteil des FFH-Gebiets, der durch die geplante Leitung gequert wird, enthält das SOMAKO keine Maßnahmen (vgl. Planungskarte Blätter1 -2 vom 25.07.2010, Objekt- und Maßnahmenliste vom 25.01.2009, Seiten 1-7). Seit der Aufstellung des SOMAKO wurden dort keine zusätzlichen Vorkommen von Lebensraumtypen festgestellt. Eine Neuentwicklung von Wald-Lebensraumtypen und strukturreichen Waldrändern ist dort nicht vorgesehen.</p> <p>Dem SOMAKO zufolge stellt sich die Frage der Wahrung eines Entwicklungspotenzials für Wälder über der Wassertransportleitung nicht. Daraus folgt, dass diesbezügliche in der FFH-VU vorsorglich unterstellte Konflikte hinfällig sind. Dies gilt auch für die in der LANUV-Stellungnahme thematisierten Fragen der Durchwurzelungstiefe von Hauptbäumen (s. unten Punkt B.9) und für die geforderte detaillierte Konkretisierung einzelner Aspekte des Herstellungsverfahrens (s. unten Punkte B.5 bis B.8).</p>		
--	--	--	--

	Die FFH-VU hat vorsorglich einen umfangreicheren Prüfauftrag unterstellt, als dies die behördlichen Unterlagen vorsehen. Auch unter Berücksichtigung einer eventuellen zukünftigen Waldentwicklung im Leitungsbereich wurde gezeigt, dass sich Beeinträchtigungen vermeiden lassen. Es ist deshalb ausgeschlossen, dass eine Überarbeitung unter Berücksichtigung des SOMAKO zu einem anderen Prüfergebnis kommen könnte.		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 4000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Anregung: 04.05			
FFH Verträglichkeitsuntersuchung Knechstedener Wald mit Chorbusch Kap. 3.1.3, S. 13 u. Kap. 5.2.21, S. 28 Hinsichtlich der Rohrüberdeckung sollte eine konkrete Festlegung erfolgen, da sie für die Beurteilung der Auswirkungen von Bedeutung ist. a. S. 10: bis zu 4 m b. S.13 und S. 28: ca. 4 m	Im Entwurf des Braunkohlenplans bereits berücksichtigt. Dort ist einheitlich eine konkrete Festlegung von bis zu 4m getroffen.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses

Beteiligter: 4000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Anregung: 04.06			
<p>FFH Verträglichkeitsuntersuchung Knechtstedener Wald mit Chorbusch</p> <p>Kap. 3.2, S. 10/11</p> <p>Aus der Beschreibung des Vorhabens sind die Dimensionen der Rohre nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Entsprechen die auf S. 8 angegebenen Maße (2 x DN 1400) den Außenmaßen der Schutzrohre oder der Druckwasserleitungen.</p>	<p>Die auf der Seite 8 genannten angegebenen Maße (2 x DN 1400) entsprechen den Außenmaßen der Druckwasserleitungen.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
Beteiligter: 4000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Anregung: 04.07			
<p>FFH Verträglichkeitsuntersuchung Knechtstedener Wald mit Chorbusch</p> <p>Kap. 5.2.1.2, S. 24</p> <p>Die Beschreibung der Bautätigkeiten (unterirdischer Vortrieb) und die damit verbundenen Emissionen sollten konkretisiert werden, um die daraus möglicherweise entstehenden Auswirkungen (Immissionen) nachvollziehen und beurteilen zu können.</p>	<p>Die Umsetzung des Projektes ist für den Zeitraum ab 2025 geplant. Aufgrund des frühen Planungsstadiums wurden die geforderten Sondergutachten (Immissionen, Quantifizierung von Bodenvolumen usw.) nicht angefertigt. Bis 2025 ist u.a. mit Entwicklungen von technischen Standards und Emissionsfaktoren zu rechnen. Die geforderten Gutachten werden in der Genehmigungsphase des Vorhabens erstellt, wenn die eingesetzten Herstellungsverfahren so weit konkretisiert werden, dass eine genaue Quantifizierung sinnvoll möglich ist. Die vorgelegten Bewertungen beruhen auf plausibel hergeleiteten Reichweiten der</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

	realistisch in Frage kommenden Auswirkungen. Sie sind als Nachweis, dass Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können, im jetzigen Stadium der Planung ausreichend.		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 4000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Anregung: 04.08			
FFH Verträglichkeitsuntersuchung Knechtstedener Wald mit Chorbusch Kap. 5.2.1.3, S. 24 Die Lage und die Tiefe der Baugruben sowie die Absenkungstrichter (180 m) sollten zur Nachvollziehbarkeit der entsprechenden Bewertungen gemeinsam mit den Flächen der FFH- LRT'n* in einer Karte dargestellt werden. *Lebensraumtypen	Die Lage und Tiefe der Baugrube ist ausreichend beschrieben (insbesondere FFH-Verträglichkeit Abb. 6 und 7 sowie S. 30). Hier wird beschrieben dass der Absenktrichter eine Reichweite von 180 m hat und somit keine Auswirkungen auf die mind. 250 m entfernt liegenden LRT hat. Eine Kartendarstellung ist zur Nachvollziehbarkeit daher nicht notwendig. Eine Konkretisierung der Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Lage der Baugruben erfolgt im nachfolgenden Verfahren.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 4000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Anregung: 04.09			
FFH Verträglichkeitsuntersuchung Knechtstedener Wald mit Chorbusch	Es wird darauf hingewiesen, dass die für das Management des FFH-Gebiets zuständigen Fachbehörden im Bereich des geplanten Leitungsverlaufs keine Waldentwicklung vor-	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

Kap. 5.2.2.1, Seite 28

In den Ausführungen fehlt eine Aussage zu dem tatsächlich in Anspruch genommenen Bodenvolumen. Einerseits ist dargelegt, dass die maximale Durchwurzelungstiefe der Hauptbaumarten oberhalb der Rohrleitung liegt. In der zitierten Literatur sind Beispiele für die Durchwurzelungstiefe angegeben, die aber nicht als "maximale" Durchwurzelungstiefe interpretiert werden sollten. Aus früheren Tätigkeiten im LANUV ist bekannt, dass Tiefwurzler wie Eichen durchaus in noch tiefere Schichten vordringen können, als in der FFH-VP angegeben. Es wird daher empfohlen, die Durchwurzelungstiefe mittels des Bodentyps und des standörtlichen Wasserhaushalts konkret zu begründen und die daraus sich ergebenden Konsequenzen zu diskutieren. Andererseits fehlen die Ermittlung des tatsächlich von der Rohrleitung in Anspruch genommenen Bodenvolumens, die Angabe der nutzbaren Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (am konkreten Standort) und damit eine Quantifizierung des fehlenden Bodenwassers, das dem Aufwuchs effektiv nicht mehr zur Verfügung steht. Diese Aspekte sollten zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen ergänzt werden.

sehen. Unter dieser Prämisse erübrigt sich die Notwendigkeit einer Betrachtung von Durchwurzelungstiefen.

Nach erneuter Überprüfung der Fachliteratur kann bestätigt werden, dass der Wurzelatlas von Kutschera & Lichtenegger (2002) ein in Deutschland allgemein anerkanntes Standardwerk darstellt. Darin werden Durchwurzelungstiefen für verschiedene Bodentypen auf unterschiedlichen Ausgangssubstraten berücksichtigt. Die in der FFH-VU genannten Werte richten sich nach den Obergrenzen der darin genannten Wurzeltiefen der Hauptbaumarten für Bodentypen des betroffenen Standortes.

Aus einer Vielzahl von natürlichen Gründen (Felsuntergrund, Grundwasserspiegel usw.) werden an zahlreichen Standorten die genannten Wurzeltiefen nicht erreicht, ohne dass die Waldentwicklung dadurch gestört wird.

Selbst, wenn der aktuelle Verzicht auf eine Waldentwicklung im Bereich des Leitungsverlaufs (vgl. SOMAKO) revidiert werden sollte, würden dort bis 2025 höchstens junge Vorwaldstadien vorhanden sein. Schäden an einzelnen, überdurchschnittlich tief vordringenden Wurzeln von Hochwaldbäumen sind bei unterirdischem Vortrieb deshalb ausgeschlossen. In der Entwicklungsphase von Jungbäumen ist in erster Linie der stoffliche Zustand des Oberbodens und der Humusschicht von Relevanz. Die Leitungen sind von Schutzrohren ummantelt. Das eventuelle Eindringen einzelner Wurzeln in die Tiefe wäre für die Leitungen unproblematisch und würde keine Gegenmaßnahmen erfordern. Deshalb liegen bei einer Verlegetiefe von 4 m auf einer Breite von wenigen Metern keine Gründe für

	eine Einschränkung des Entwicklungspotenzials der drei prüfrelevanten Waldlebensraumtypen vor. Dies gilt erst recht, wenn oberhalb der Leitung zukünftig ein Waldmantel aus weniger tief wurzelnden Sträuchern entwickelt werden sollte.		
--	--	--	--

0.1 Anlass und Zielsetzung des Braunkohlenplanes

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: privat Anregung: 80.01			
<p>Kap. 0.1</p> <p>Der Einwender fordert die Schaffung eines Rheinwasser-Pumpspeichersees der sowohl die bereits am 31.03.1995 genehmigte Festlegung erfüllt, aber auch folgende zusätzlichen Aufgaben integriert:</p> <p>Wasserstandsregulierung im Falle von Rhein-Niedrigständen durch Entnahme entsprechender Wassermengen aus dem Pumpspeichersee und Zuführung in den Rhein und die Wasserstandsregulierung im Falle von Rhein-Hochwässern durch Entnahme entsprechender Wassermengen aus dem Rhein und Zuführung in den Pumpspeichersee.</p> <p>Aus den dargestellten, zusätzlich möglichen Aufgaben, die eine Ertüchtigung der geplanten Rheinwassertransportleitung erfordern, könnten sich Änderungen im Platzbedarf für die festzulegende Trasse der geplanten Rheinwassertransportleitung ergeben, die im Verfahren zu berücksichtigen wären.</p>	<p>Eine Wasserstandsregulierung des Rheins ist nicht Verfahrensgegenstand. Deshalb ist eine Vergrößerung der geplanten Leitung für den Hochwasserschutz nicht genehmigungsfähig.</p>		<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: privat Anregung: 91.01			
Kap. 0.1 Es wird auf eine Verfüllung des Restloches mit Erdreich und einer nachfolgenden Rekultivierung zu überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Befüllung des Restlochs mit Rheinwasser als Tagebausee ist bereits im Braunkohlenplan Garzweiler II als Ziel festgelegt (Kapitel 2.6).		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: privat Anregung: 91.05			
Kap. 0.6, S. 6 Es wird angeregt auf eine Beendigung aller Planungen im Zusammenhang mit der Rheinwassertransportleitung zu dringen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Befüllung des Restlochs mit Rheinwasser als Tagebausee ist bereits im Braunkohlenplan Garzweiler II als Ziel festgelegt (Kapitel 2.6).		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

3.1 Lage der Entnahmestelle, des Pumpbauwerks und die räumliche Erstreckung der Leitungstrasse einschließlich zugehöriger Bauwerke und zeitliche Inanspruchnahme

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 3000 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Anregung: 03.01			
Kap. 3.1, Erläuterung Sollte die A 57 im Rahmen der Baumaßnahme tangiert werden, sind die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) gem. Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerlastfahrzeuge (RABS) und die Richtlinien für Infrastrukturanforderungen an Straßen (RIST) weiterhin einzuhalten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 5000 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V., 82000 – privat, Anregung: 05.02, 36.02, 82.05 Der Anregung schließen sich 12000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. – Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach und 83000 bis 92000 privat an			
Kap. 3.1., Erläuterung	Die Mächtigkeit der Erdüberdeckung wird in einer Rahmenregelung zum Ausgleich der	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichs-

<p>Die Ausführungen im Braunkohlenplan sehen eine Überdeckung von 1,20 m auf Ackerflächen vor. Da Bodenlockerungen von 1,00 m nicht unüblich sind, sollte die Überdeckung besser mindestens 1,50 m betragen. Damit lassen sich mögliche Leitungsschäden auf jeden Fall vermeiden.</p>	<p>Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung geregelt und soll regelmäßig 1,25 m betragen. Dies ist als ausreichend anzusehen, da üblicherweise bei landwirtschaftlichen Arbeiten eine Tiefe von 1m nicht überschritten wird.</p> <p>Nach Beendigung der Bautätigkeiten werden die für den Baubetrieb beanspruchten Böden möglichst ihrem Ausgangszustand entsprechend wiederhergestellt. Die landwirtschaftlich genutzten Böden werden zur Durchlüftung und Strukturverbesserung aufgelockert. Die bisherige Nutzung wird wiederhergestellt, sodass die Leistungs- und Ertragsfähigkeit der Ackerflächen gesichert wird. Eine nachhaltige Schädigung der Ertragsfähigkeit der Böden ist daher nicht anzunehmen.</p>		<p>vorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 3000 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen -Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Anregung: 03.02</p>			
<p>Kap. 3.1, Ziel 2</p> <p>Der Baubeginn sowie das Ende der Maßnahme ist dem Bundesamt anzuzeigen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>

Beteiligter: 17000 - Kreis Viersen Anregung: 17.01			
Kap. 3.1, Ziel 2 Der Kreis Viersen fordert, dass das laufende Planverfahren wie auch das sich anschließende bergrechtliche Genehmigungsverfahren zügig umgesetzt wird. Es ist sicherzustellen, dass eine Unterbrechung der bisher äußerst erfolgreichen wasserwirtschaftlich ökologischen Schonungsmaßnahmen unterbleibt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 17000 - Kreis Viersen Anregung: 17.02			
Kap. 3.1, Ziel 2 Im Vorgriff auf die Befüllung des künftigen Restsees mit Rheinwasser erwartet der Kreis Viersen, dass der Überlauf des Restsees als "Quelle" der Niers zu keinen Vergrößerungen der ausgewiesenen Hochwasserschutzgebiete an der Niers führt. Auch darf es durch die Niersbewirtschaftung über den Restsee nicht zu Erhöhungen des natürlichen Grundwasserspiegels in den Niersauen kommen. Diese Forderungen wird der Kreis Viersen in die künftigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert einbringen.	Die Prüfung möglicher Auswirkungen der Befüllung des Restsees durch Rheinwasser auf die Niers ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Befüllung des Restsees mit Rheinwasser sowie die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser mit Rheinwasser nach 2030 sind im Braunkohlenplan Garzweiler II als Ziele der Raumordnung festgelegt. Fachlich wirkt der Restsee als großer Retentionsraum für die Niers und wird somit aktiv zum Hochwasserschutz an der Niers beitragen.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

	Die Grundwasserstände im Umfeld des Restsees werden durch die Vorflutfunktion des Restsee tendenziell niedriger ausfallen, als vor dem Tagebau.		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 19000 - Stadt Dormagen, 91000 - privat Anregung: 19.01, 92.01			
Kap. 3.1, Ziel 3 <u>Hinweis:</u> Mit Datum vom 29.05.2017 wurde auf dem Flurstück 150 der Gemarkung Straberg, Flur 1 (Violenhof) ein positiver Bauvorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienhauses der Hofnachfolgerin erteilt. Dieses liegt genau in der geplanten Trasse der Rheinwassertransportleitung.	Änderungen der planungsrechtlichen Gegebenheiten werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Bei Konflikten mit dem Planungsrecht ist der geplante Leitungsverlauf erforderlichenfalls kleinräumig anzupassen. Es ist möglich, die Rohrleitung innerhalb der 70m breiten Leitungstrasse zu errichten. Das Wohnhaus schränkt den 70m-Streifen zwar um ca. 20-25m ein, lokale Engstellen können bautechnisch gelöst werden. Weitere Einschränkungen in diesem Bereich sollten jedoch unterbleiben.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 19000 - Stadt Dormagen Anregung: 19.07			
Kap. 3.1, Erläuterung Die Querung der A 57 sollte mit dem geplanten Ausbau der A 57 koordiniert werden.	Die Koordination erfolgt im Betriebsplanverfahren.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 46000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 Anregung: 46.06			
<p>Kap. 3.1, Ziel 1</p> <p>Der Schutzstreifen dieser Leitungen ist mit dem Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept in der Planungspraxis LANUV-Arbeitsblatt 16 abzugleichen.</p> <p>Es beschreibt die positiven Ausstrahlungen eines intakten, naturnahen Gewässerabschnittes auf benachbarte technisch. ausgebaut, eingeeengte und begradigte Abschnitte.</p>	<p>Vorfluter sind von den anlagenbedingten Auswirkungen nicht betroffen, weil sämtliche Wasserläufe im Verlauf der Querung durch den Rohrgraben mit einem untertägigen Vortrieb gequert werden.</p> <p>Der Schutzstreifen entlang der Leitungsachse schließt eine Errichtung baulicher Anlagen sowie die Anpflanzung tiefwurzelnder Gehölze aus.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sind Maßnahmen im Sinne des Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzepts grundsätzlich möglich.</p>	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 93000 - privat Anregung: 93.01 EÖT I			
<p>Kap. 3.1</p> <p>Da mit der derzeit geplanten Trassenführung im Bereich nordöstliche Bebauungsgrenze von Dormagen-Rheinfeld der Mindestabstand von 200 m zu bewohntem Gebiet nicht eingehalten werden kann, soll eine alternative Trassenführung um die Deponie im Bereich</p>	<p>Die alternative Trassenführung ist geprüft worden. Die Prüfung hat ergeben, dass der der vorläufigen UVP zugrunde liegende Trassenkorridor und die in den Unterlagen zur UVP ermittelte Vorzugstrasse mit geringeren Umweltauswirkungen und geringeren technischen Restriktionen verbunden sind und daher sowohl aus Umweltsicht als auch aus</p>		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

zwischen Deich (20 m Mindestabstand) und Rhein geprüft werden.	technischer Sicht eindeutig zu bevorzugen ist.		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 93000 - privat Anregung: 93.02 EÖT I			
Kap. 3.1 Die Integration des Pumpenwerkes in den Deich ist zu prüfen, da dadurch der Flächenverbrauch wesentlich geringer ist und die Beeinträchtigung der Landschaft in Dormagen-Rheinfeld mit einem weiteren Industriebau vermieden werden kann.	Die Integration des Pumpwerkes in den Deich ist im Braunkohlenplanverfahren geprüft worden. Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort hinter dem Deich zu bevorzugen ist. Dadurch werden denkbare Probleme mit der notwendigen Abdichtung des Deiches nach Öffnung und in Zusammenhang mit der Mobilisierung von möglichen Altablagerungen vermieden.		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 51000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 51.02			
Kap. 3.1, Erläuterung Wegen der Belastung mit Schadstoffen wird die Befüllung des Restsees mit Rheinwasser vom Grundsatz her für nicht geeignet angesehen, um den Grundwasserkörper wieder aufzufüllen. Es ist nicht ersichtlich, dass bislang ausreichend nach anderen, günstigeren Alternativen gesucht wurde. Grund dafür ist offenbar die Festlegung durch	Der Rhein steht mit dem Grundwasser in Kontakt und wird durch das Grundwasser gespeist und umgekehrt. Das Rheinwasser wird vielfältig genutzt und versorgt mehrere Millionen Menschen mit Trinkwasser. Die Qualität des Rheinwassers ist heute schon gut und wird sich künftig weiter verbessern. Die Prüfung möglicher konkreter Auswirkungen der Befüllung des Restsees durch	Kein Einvernehmen (Mail v. 04.07.19)	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

<p>den Braunkohleplan Garzweiler II. Auf dieser alten Festlegung heute noch ohne deutlich weitergehende Alternativenprüfungen aufzubauen, ist nicht gerechtfertigt und nicht sachgerecht.</p>	<p>Rheinwasser auf den Grundwasserkörper ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Überprüfung der Durchführbarkeit und Eignung der Wasserbeschaffenheit wurde bereits im Braunkohlenplanverfahren für den Tagebau Garzweiler II durchgeführt und wird im Rahmen des dafür eingerichteten Monitorings Garzweiler II fortlaufend nachvollzogen.</p> <p>Die Befüllung des Restsees mit Rheinwasser sowie die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser mit Rheinwasser nach 2030 sind im Braunkohlenplan Garzweiler II als Ziele der Raumordnung festgelegt.</p> <p>Die Ziele des Braunkohlenplans entsprechen den Zielen der Landesplanung NRW. Eine schnelle Befüllung des Restsees Garzweiler sowie des angrenzenden Grundwasserkörpers ist ein landesplanerisches Ziel (s. Kap.2.5 des Braunkohlenplanes Garzweiler II). Um den abgesenkten Grundwasserspiegel möglichst schnell aufzufüllen, wurden verschiedene Möglichkeiten untersucht (siehe auch 2. Untersuchungsprogramm Braunkohle der Landesregierung NRW, Juli1991). Eine Befüllung aus dem Grundwasserleiter scheidet jedoch aus und die Befüllung aus naheliegenden Gewässern ist aufgrund der begrenzten Wasserführung nicht möglich.</p>		
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 63000 - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 65000 - Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Anregung: 63.02, 65.02</p>			

<p>Kap. 3.1, Ziel 1, Seite 175</p> <p>Die für den Tagebau Garzweiler vorgesehene Rheinwasserentnahmestelle zwischen km 711,50 und km 713,45 (geographisch linkes Ufer - Ortslage Dormagen) befindet sich an einem Pralluferbereich. Die hier befindliche Fahrrinne verläuft daher sehr nahe am geographisch linken Ufer. Darüber hinaus wird dieser Rheinabschnitt sehr stark von der durchgehenden Schifffahrt frequentiert und ist somit nautisch anspruchsvoll. Eine Verschlechterung der Schifffahrtsbedingungen auf der Bundeswasserstraße Rhein durch die Wasserentnahme zwischen Km 711,50 und Km 713,45 für den Tagebau Garzweiler wird folglich nicht zugelassen.</p>	<p>Wie in den Unterlagen dargestellt, ist geplant das Entnahmebauwerk als "Nische" im Ufer zu errichten. Es sind keine Einbauten in die heutige oder zukünftig denkbare Fahrrinne vorgesehen.</p> <p>Die Querströmung am Entnahmebauwerk liegt unterhalb von 0,3 m/s, so dass sich die Schifffahrtsbedingungen nicht verschlechtern.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 63000 - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 65000 - Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Anregung: 63.07, 65.07</p>			
<p>Kap. 3.1, Erläuterung</p> <p>Bauwerke im Deichvorland (zwischen Deich und Ufer), die nicht unmittelbar dem Hochwasserschutz dienen, sind nicht genehmigungsfähig. Das ist bei der Wahl des Standortes eines Pumpbauwerkes zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In den Unterlagen zur UVP (Kap. 1.4.1) wird dargelegt, dass eine Errichtung des Pumpbauwerkes im Deichvorland aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Erforderlichkeit, Überschwemmungsgebiete von baulichen Anlagen freizuhalten, ausscheidet. Das Pumpwerk kann hinter oder im Deich errichtet werden. Ein Standort hinter dem Deich ist in Kap. 3.1 des Braunkohlenplanes festgelegt.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 51000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: EÖT I			
<p>Kap. 3.1, Erläuterung</p> <p>Um eine bessere Wasserqualität zu erhalten, wird angeregt Uferfiltrat zu entnehmen.</p>	<p>Eine Gewinnung von Rheinuferfiltrat ist linksrheinisch vor dem Hintergrund der bestehenden räumlichen Konzentration von Grundwasserförderanlagen der Industrie und der öffentlichen Wasserversorgung zwischen Köln und Neuss nicht realisierbar. Rechtsrheinisch wäre, südlich von Düsseldorf im Rheinvorland, eine Uferfiltratentnahme umsetzbar. Allerdings befinden sich die in Frage stehenden rechtsrheinischen Uferstreifen in FFH- bzw. Naturschutzgebieten. An zwei Stellen wäre eine Rheindükerung erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich ist die Gewinnung der benötigten Maximalmenge von 130 Mio. m³/a ausschließlich über Uferfiltratentnahmen unter Berücksichtigung der üblichen spezifischen Uferbelastung nicht möglich. Eine Direktentnahme aus dem Rhein wird somit in jedem Fall erfolgen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der beschriebenen Eingriffe in Natur- und Landschaft ist die Verhältnismäßigkeit für eine zusätzliche Entnahme von Rheinuferfiltrat nicht gegeben.</p>	<p>Kein Einvernehmen (Mail v. 04.07.19)</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

3.2 Bau und Betrieb der Entnahmestelle, des Pumpbauwerkes und der Rheinwassertransportleitung

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 1000 - Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Anregung: 01.01			
Kap. 3.2, Ziel Es ist zu beachten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des benachbarten Eisenbahnverkehrs nicht beeinträchtigt werden darf.	Der Anregung wird gefolgt.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 5000 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 05.08, 36.16. Der Anregung schließen sich 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. und 82000 bis 92000 (privat) an.			
Kap. 3.2, Ziel, S. 184 Während der Bauzeit sind auftretende Wirtschafterschwernisse möglichst zu vermeiden. Auftretende Wirtschafterschwernisse sind entsprechend auszugleichen.	Gemäß einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung werden Aufwuchs- und Folgeschäden entschädigt.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des

			Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 5000 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 05.09, 36.11. Der Anregung schließen sich 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. und 82000 bis 92000 (privat) an.			
Kap. 3.2, Ziel, S. 184 Es muss auch sichergestellt sein, dass eventuell vorhandene Drainagen bei Durchschneidung wiederhergestellt oder ersetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 5000 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 05.10, 36.06. Der Anregung schließen sich 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. und 82000 bis 92000 (privat) an.			
Kap. 3.2, Ziel Es ist zu berücksichtigen, dass während der Bauphase keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Daher müssen auch EU Flächenprämien entsprechend ausgeglichen werden.	Der Ausgleich von sog. EU-Flächenprämien wird in einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung geregelt, so dass den Nutzern hierdurch kein Nachteil entsteht.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 5000 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 05.11, 36.17. Der Anregung schließen sich 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. und 82000 bis 92000 (privat) an.			

<p>Kap. 3.2, Ziel, S. 184</p> <p>Nach den Bauarbeiten muss sichergestellt sein, dass alle langfristigen Nutzungseinschränkungen gesondert ausgeglichen werden müssen. Dies können sowohl Rekultivierungsschäden sein als auch Schäden, die durch den Bau oder Betrieb langfristig entstanden sind.</p>	<p>Der Ausgleich von Nutzungseinschränkungen wird in einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung umfassend geregelt. Dies umfasst sowohl Rekultivierungs- als auch durch Bau oder Betrieb verursachte Schäden.</p> <p>In der erwähnten Rahmenregelung ist auch der Einsatz einer externen ökologischen wie bodenkundlichen sachverständigen Baubegleitung geregelt, um Schäden grundsätzlich zu minimieren.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 5000 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Anregung: 05.12. Der Anregung schließen sich 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. und 82000 bis 92000 (privat) an.</p>			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Da die Wirtschaftswege durch die Bauarbeiten extrem beansprucht werden, ist sicher zu stellen, dass die Befahrbarkeit durch landwirtschaftliche Fahrzeuge auf Dauer möglich bleibt.</p>	<p>Im Rahmen der detaillierten Bauplanung wird sichergestellt, dass eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld gewährleistet ist. Mit zeitweisen Beeinträchtigungen ist aber zu rechnen. Sollte es im Rahmen der Bauausführung nachweislich zu Schäden an Wirtschaftswegen kommen, so werden diese behoben.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 53000 - Landesbetrieb Straßenbau NRW Anregung: 53.03</p>			

<p>Die vorhandenen Straßenbäume sind zu schützen. Eingriffe in den vorhandenen Baum bzw. Pflanzbestand der oben genannten Straßen sind frühzeitig vor Baubeginn mit der hiesigen Niederlassung abzustimmen. Die entfallende Bepflanzung ist zu entschädigen bzw. zu ersetzen.</p> <p>s. 53.02</p>	<p>Straßenbäume, die innerhalb des Schutzstreifens (ca. 7,50 m zu beiden Seiten der Leitungssachse der Rheinwassertransportleitung) aufgrund der hier bestehenden Nutzungsbeschränkung dauerhaft beansprucht und nicht am Eingriffsort neu gepflanzt werden können, werden an anderer Stelle kompensiert.</p> <p>Bauzeitlich sind an die Baufeldbereiche im Arbeitsstreifen angrenzende wertvolle Laubbaum- und Gehölzbestände, die potenzielle Habitate für Vögel und Fledermäuse darstellen und nicht im Rahmen der Baufeldräumung beseitigt werden, – sofern erforderlich – durch Baumschutzummantelungen oder Schutzzäune an zum Baufeld exponierten Bäumen zu sichern, sodass baubedingte Vegetationsschäden vermieden werden. Zuvor sind ggf. einzelne, in die Baustellen- und Wegebereiche hineinragende Äste fachgerecht zurückzuschneiden. (FNL, S. 89)</p> <p>Im Bedarfsfall werden aktive Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen / Einzelbäumen getroffen (vgl. hierzu FNL, Kap. 6.1, Maßnahme S 1). Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau“, die RAS*-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und die zur Anwendung empfohlene ZTV**-Baumpflege 92 sind dabei zu beachten.</p> <p>Eine konkrete Darstellung der durch die Planung beanspruchten Gehölzflächen / Einzelbäume erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren. Eingriffe in den Baum-/Gehölzbestand werden kompensiert. Die zuständige Niederlassung des Landesbetriebs</p>	<p>Einvernehmen (Mail v. 08.07.19)</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
---	--	--	--

	<p>Straßenbau NRW wird am Verfahren beteiligt, sodass eine separate Abstimmung mit der Niederlassung voraussichtlich nicht erfolgen muss.</p> <p>*Richtlinien für die Anlage von Straßen-Landschaftspflege **Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen u. Richtlinien für die Baumpflege</p>		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 7000 - Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Anregung: 07.07			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass durch den Bau der Trasse auch die zukünftige Rohstoffgewinnung (Kies und Ton) in dem festgesetzten BSAB im Bereich der Trasse nicht negativ beeinträchtigt wird. Ansonsten kann der Bau der Trasse zur Folge haben, dass ein anderer Raum für die Rohstoffversorgung, gegebenenfalls mit höherem Konfliktpotenzial, geöffnet werden müsste.</p>	<p>Zwischen Nievenheim und Horrem befindet sich ein regionalplanerisch festgesetzter Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). Teilbereiche des BSAB liegen innerhalb des Untersuchungsraumes, jedoch außerhalb des Arbeitsstreifens. Eine Beeinträchtigung des BSAB durch den Bau der Trasse ist daher ausgeschlossen.</p>	Einvernehmen (Mail v. 14.06.19)	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 23000 - Stadt Grevenbroich Anregung: 23.01			

<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich Allrath südöstlich der Straße "An der Halde" ein vorhandenes Regenrückhaltebecken befindet. Da dieses Erdbecken in Betrieb ist, wird eine Verlegung der Trasse vorgeschlagen.</p>	<p>Es handelt sich um ein Erdbecken, welches mit der Leitungstrasse gequert wird. In diesem Becken stehen bereits 3 Hochspannungsmaste inkl. Fundamenten. Da die Oberflächen nach Querung wieder im ursprünglichen Zustand hergestellt werden, muss nur während der Bauphase sichergestellt werden, dass genügend Rückhaltevolumen zur Verfügung steht. Sollte sich in den nachfolgenden Verfahren herausstellen, dass ein Konflikt mit der Hochwassersicherheit des Gebiets besteht, kann die Trasse auch nach Süden unterhalb der Strommasten verschoben werden.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 7000 - Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Anregung: 07.10</p>			
<p>Kap. 3.2, S. 194</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit hinsichtlich potenzieller Erdbebeneinwirkungen auf Rohrleitungen ist DIN EN 1998 (Eurocode 8) als Stand der Technik anzuwenden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Umsetzung und Konkretisierung im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen (Mail v. 14.06.19)</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 8000 - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Anregung: 08.01</p>			
<p>Kap. 3.2, Erläuterung und Kap. 3.7,</p>		<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich</p>

<p>Erläuterung</p> <p>Es erscheint ausreichend, unter dem Abschnitt 3 in allgemeiner Form auf die für die Umsetzung der Ziele des Braunkohlenplans jeweils zur Anwendung kommenden bergrechtlichen, wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hinzuweisen. Die Einzelheiten zum Genehmigungsmanagement ergeben sich aus den jeweiligen Fachgesetzen. Entsprechende Festlegungen sind im Braunkohlenplanverfahren nicht erforderlich. Insbesondere sind keine Festlegungen zu den in Betracht kommenden bergrechtlichen Betriebsplanarten erforderlich.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, den letzten Satz zum Abschnitt 3.2 (S. 185) mit Hinweis auf einen vorzulegenden Abschlussbetriebsplan zu streichen. Ferner sollte im letzten Satz zu Abschnitt 3.7 (S. 200) der Hinweis auf einen Sonderbetriebsplan ersetzt werden durch einen allgemeinen Hinweis auf die durchzuführenden Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>		<p>einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 19000 - Stadt Dormagen Anregung: 19.02</p>			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalpla-</p>

Für städtische Verkehrsflächen, die von den späteren Aufgrabungen betroffen sind, sind Vor- und Nachabnahmen erforderlich.	Betriebsplanverfahren.		nungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 19000 - Stadt Dormagen Anregung: 19.03			
Kap. 3.2, Ziel Die Wiederherstellung hat in Abstimmung mit den Technischen Betrieben Dormagen (TBD) zu erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 19000 - Stadt Dormagen Anregung: 19.04			
Kap. 3.2, Ziel Asphaltflächen sind großflächig mit geradem Rückschnitt durchzuführen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 19000 - Stadt Dormagen Anregung: 19.05			

<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Die durch den Baustellenverkehr betroffenen Straßen sind vorab durch den Antragsteller zu benennen und auch dort Vor- und Nachabnahmen gemeinsam mit der TBD (Technische Betriebe Dormagen) durchzuführen. Ist keine ausreichende Tragfähigkeit gegeben, sind ggf. Wirtschaftswege zu Lasten des Antragstellers zu ertüchtigen bzw. zu erneuern.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 19000 - Stadt Dormagen Anregung: 19.06</p>			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Bei der Durchpressung am Norfbach/Knechtstedener Graben ist die dort vorhandene Fußgängerbrücke zu schützen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 23000 - Stadt Grevenbroich Anregung: 23.02</p>			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Im nördlichen Bereich von Frimmersdorf, zwischen Kraftwerk und Ortsrand, liegen zahlreiche Kanalleitungen, die zu keinem</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

Zeitpunkt unterbrochen werden dürfen. Zwecks Detailabstimmung sollte die WGV (Wirtschaftsbetriebe Grevenbroich) GmbH frühzeitig kontaktiert werden. Der Stellungnahme liegen Pläne der betroffenen Bereiche bei.			
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 23000 - Stadt Grevenbroich Anregung: 23.03			
Kap. 3.2, Ziel Im Bereich Allrath ist die Ortsumgehung B 59 geplant. Hier ist zwingend die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers einzuholen.	Die Anregung wird im nachfolgenden Betriebsplanverfahren berücksichtigt.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 30000 - Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG Anregung: 30.01, 78.11, 79.04			
Kap. 3.2,3 Ziel Der Querschnitt im Teilbereich zwischen Deponie und Wohnbebauung Rheinfeld ist sehr eng. Es besteht die Gefahr, dass in die Planfeststellung für die Deponie eingegriffen wird.	Sehr kleinflächig wird der äußerste Rand der Industriedeponie Dormagen ausschließlich durch den Arbeitsstreifen beansprucht, was jedoch durch eine sehr geringe Modifizierung der Trassenplanung vermieden werden kann.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung der Einwender.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 30000 - Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Anregung: 30.02			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Die Wasserhaltung für die Deponie muss dauerhaft gesichert bleiben.</p>	<p>Die im Deichkörper verlaufende Sickerwasserdruckleitung wird in ca. 15 m Tiefe untertägig gequert. Die Rheinwassertransportleitung (Freispiegel zum Pumpwerk) liegt am Kreuzungspunkt mit den im Deichvorland verlaufenden Leitungen ca. 8 m unter GOK. Die Tiefenlage der Wasserleitungen ist im Sonderbetriebsplanverfahren zum Bau der Rohrleitung örtlich zu erkunden. Von einem ausreichenden Abstand (>5m) ist auszugehen.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 30000 - Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Anregung: 30.03			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Im Bereich des Entnahmebauwerks zwischen Deich und Rheinufer verlaufen mehrere Leitungen des CHEMPARK's Dormagen, unter anderem die Hauptwasserleitung. Die Wasserentnahme und der Transport muss weiterhin gewährleistet sein. Gleiches gilt für die Wasserrechte, die zugunsten des CHEMPARK's erteilt worden sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des

			Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 36.07. Der Anregung schließen sich 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. und 82000 bis 92000 (privat) an.			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Es wird angeregt, dem Antragsteller aufzuerlegen, Druckfestigkeitsprüfungen der vorhandenen Wirtschaftswege vorzunehmen. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass diese sowohl während der Baumaßnahme als auch anschließend weiterhin für das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen geeignet bleiben.</p>	<p>Im Rahmen der detaillierten Bauplanung wird sichergestellt, dass eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld gewährleistet ist. Mit zeitweisen Beeinträchtigungen ist aber zu rechnen. Sollte es im Rahmen der Bauausführung nachweislich zu Schäden an Wirtschaftswegen kommen, so werden diese behoben.</p> <p>In einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung wird der Einsatz von Fahrzeugen gemäß DVGW Merkblatt G 451 oder einem zukünftige gültigen Nachfolgepapier geregelt, so dass ein effektiver Bodenschutz gewährleistet werden kann.</p>	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 36.11. Der Anregung schließen sich 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. und 82000 bis 92000 (privat) an.			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Sofern Gräben oder Drainagen durch den Bau geschnitten werden ist sicherzustellen, dass diese unverzüglich wiederhergestellt oder ersetzt werden, sodass eine etwaige</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

Drainagefunktion erhalten bleibt.			
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 36.13. Der Anregung schließen sich 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. und 82000 bis 92000 (privat) an.			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Während der Durchführung des Leitungsbaus ist soweit möglich Raupenfahrzeugen der Vorzug vor Radfahrzeugen zu geben. Beim Einsatz von Radfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen ist sicherzustellen, dass diese beim Befahren von Trassenbereichen außerhalb der Baustraßen mit großvolumigen bodenschonenden Radialreifen ausgerüstet sind und im Trassenbereich außerhalb von Baustraßen ein Reifeninnendruck von maximal 2,0 Bar aufweisen.</p>	<p>Im Rahmen der detaillierten Bauplanung wird sichergestellt, dass eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld gewährleistet ist. Mit zeitweisen Beeinträchtigungen ist aber zu rechnen.</p> <p>In einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung wird der Einsatz von Fahrzeugen gemäß DVGW Merkblatt G 451 oder einem zukünftige gültigen Nachfolgepapier geregelt, so dass ein effektiver Bodenschutz gewährleistet werden kann.</p> <p>Sollte es im Rahmen der Bauausführung dennoch nachweislich zu Schäden an Wirtschaftswegen kommen, so werden diese behoben.</p>	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 36.16. Der Anregung schließen sich 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. und 82000 bis 92000 (privat) an.			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p>	<p>Im Rahmen der detaillierten Bauplanung wird eine Konzeption erarbeitet, die eine</p>	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichs-

<p>Sichergestellt werden sollte zudem, dass während der Bauzeit gegebenenfalls auftretende Wirtschafterschwernisse möglichst verhindert werden. Unvermeidbare Schäden sind vollumfänglich zu ersetzen, dies sollte auch für Schäden entstehen, die durch Anschnitte und Durchschneidungen einzelner Flächen sowie Umwege und Mehrwege entstehen.</p>	<p>geringstmögliche Beeinträchtigung des Umfeldes gewährleistet. Gemäß einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung werden ggf. entstehende Aufwuchs- und Folgeschäden entschädigt.</p>		<p>vorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 42000 - Kreiswerke Grevenbroich GmbH Anregung: 42.01</p>			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Bei der Prüfung der vorgeschlagenen Trasse haben die Kreiswerke Grevenbroich insgesamt 10 Berührungspunkte mit ihrem Leitungsnetz festgestellt, von denen einige als sehr problematisch eingestuft werden.</p> <p>Es wird angeregt, die von RWE ebenfalls beschriebene südlich gelegene Trasse für die Rheinwassertransportleitung zu sichern.</p>	<p>Bei potenziellen Konflikten mit vorhandenen Leitungen kann in der Bauphase in Abstimmung mit den Kreiswerken Grevenbroich eine Anpassung erfolgen, sodass Nutzungskonflikte vermieden werden und keine Einschränkungen entstehen. Da die Bauausführung nach den vorgegebenen und einzuhaltenden anerkannten Regeln der Technik erfolgt, ist davon auszugehen, dass die Sicherheit anderer Infrastruktureinrichtungen bei der Realisierung der Rheinwassertransportleitung gewährleistet werden kann.</p> <p>Für den vorgeschlagenen Trassenkorridor sind im Untersuchungsraum keine vernünftigen Alternativen mit geringeren Umweltauswirkungen vorhanden. Insgesamt weist der südliche Untersuchungsbereich mit 19,5 km einen hohen Raumwiderstand aus. Ihm steht ein geringerer Raumwiderstand von 12,5 km entgegen.</p>	<p>Weitestgehend Einvernehmen, die Anregung zur Trassenführung wird aufrecht erhalten.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 46000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 Anregung: 46.04			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Es ist ein Konzept zu erstellen, welche Maßnahmen im Falle einer Boden- oder Grundwasserkontamination zu ergreifen sind und wer (Behörden, Wasserwerksbetreiber) zu informieren ist.</p>	<p>Eine potenzielle Gefährdung des Bodens und des Grundwassers gegenüber baubedingten Schadstoffeinträgen wird durch die vorausgesetzte Anwendung von zugelassenen Maschinen / Fahrzeugen / Geräten, Materialien und Verfahren nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß reduziert. Die fachgerechte Kontrolle erfolgt im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 46000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 Anregung: 46.15			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Die Kreuzungsstellen der Rheinwassertransportleitung mit den vorhandenen Rohrfernleitungsanlagen sind frühzeitig zu betrachten und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Anlagen sowie erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des

			Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 46000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 Anregung: 46.16			
Kap. 3.2, Ziel Gemäß Nr. 3.4 Teil 1 TRFL (Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen) sind Kreuzungen mit anderen Leitungen zulässig, wenn ausreichend Vorkehrungen getroffen werden, welche eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit ausschließen. Dies gilt sowohl für die Bauphase als auch für den Betrieb der vorhandenen Leitungen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 55000 - NEW Netz GmbH 721/2 Grundsatzplanung Anregung: 55.1			
Kap. 3.2, Ziel In der Trasse werden Versorgungsleitungen der New Netz GmbH gekreuzt, es wird darum gebeten, diese in der Planung mit zu berücksichtigen und Kontakt aufzunehmen, um die Versorgungsleitungen ggfls. zu sichern oder umzulegen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH			

Anregung: 56.01			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Vor Beginn der Maßnahmen für die geplante Rheinwassertransportleitung muss sich der Veranlasser der Maßnahme frühzeitig mit der Leitungsauskuft in Verbindung setzen, um entsprechende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen abzusprechen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH			
Anregung: 56.02			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH			
Anregung: 56.03			

<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu den Anlagen der Thyssengas dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH Anregung: 56.04</p>			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 1,00 m bei Parallelführungen nicht unterschritten werden.</p> <p>Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit Thyssengas GmbH im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung sind festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>

Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH Anregung: 56.05			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmeldungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH Anregung: 56.06			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können.</p> <p>Die Pressgruben sind in Absprache mit dem Projektleiter der Thyssengas GmbH an Ort und Stelle festzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises

			2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH Anregung: 56.07			
Kap. 3.2, Ziel Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.	Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH Anregung: 56.08			
Kap. 3.2, Ziel Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH Anregung: 56.09			

<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH Anregung: 56.10</p>			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH Anregung: 56.11</p>			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH Anregung: 56.12			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung kann die Thyssengas GmbH nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH Anregung: 56.13			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zur überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses

Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH Anregung: 56.14			
Kap. 3.2, Ziel Die Zugänglichkeit der Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH muss nach Abschluss der im Erarbeitungsverfahren angezeigten Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein.	Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 56000 - Thyssengas GmbH Anregung: 56.15			
Kap. 3.2, Ziel Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW* (Bäume, unterirdische Leitung-en und Kanäle) Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV** Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen der Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. *Deutscher Verein des Gas- und	Der Anregung wird gefolgt.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

Wasserfaches **Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.			
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG Anregung: 78.06			
Kap. 3.2, Ziel Es soll schon in diesem Verfahrensschritt, der der Sicherung der Trasse und Entnahmestelle dient, die Brunnenanlagen der CURRENTA (Zons, Rheinfeld 1 und 2 und Dormagen), die Betriebswasserleitungen DN 1200 und DN 700 im Rheinvorland [zwischen Zons und CHEM-PARK] sowie die Deponie Rheinfeld inkl. zugehöriger Betriebs-, Schutz- und Entwicklungsbereiche berücksichtigt werden. Die Betrachtung sollte sich weitergehend ggf. auch auf Aspekte des Hafensbetriebes und der Abwassereinleitungen erstrecken. Soweit sich eine erweiterte Einbeziehung von Einrichtungen auch auf den südlichen Korridor nebst Entnahmebauwerk erstreckt, wird auf dortige Brunnenanlagen und ein dortiges Leitungsbündel zwischen Dormagen und Leverkusen hingewiesen	Die genannten Anlagen wurden bei der Planung berücksichtigt. Die konkrete Detailplanung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses

Beteiligter: 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG Anregung: 78.09			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Es steht zu erwarten, dass die Freispiegelleitung zwischen Entnahmebauwerk und Pumpbauwerk die vorhandenen Wasserleitungen DN 1200 und DN 700 kreuzt. Dabei sind ggf. auch Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen an den Leitungen das CHEM-PARKS erforderlich. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass ein unterbrechungsfreier Betrieb der Leitungen sicherzustellen ist.</p>	<p>Da die Freispiegelleitungen im Vortrieb unterhalb der beiden Leitungen gebaut werden sollen, entsteht keine Beeinträchtigung. Die detaillierte Prüfung ergibt, dass die Oberkante der Freispiegelleitung am Kreuzungspunkt mit den Wasserleitungen ca. 8 m unter GOK liegt. Die Tiefenlage der Wasserleitungen ist im nachfolgenden Betriebsplanverfahren örtlich zu erkunden. Von einem ausreichenden Abstand (>5m) ist auszugehen.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG, 79000 - Bayer Real Estate GmbH Anregung: 78.10, 79.05			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>In unmittelbarer Nachbarschaft zum Entnahmebauwerk befinden sich die Brunnen Rheinfeld 1 und Dormagen. Es wird davon ausgegangen, dass die Wasserentnahme ausschließlich aus der "fließenden Welle" erfolgt und damit nachhaltige Auswirkungen auf Grundwasserströmungen nicht ausdrücklich erwartet werden. Da aber über den Brunnen Rheinfeld 1 östlich der Deponie eine für den Betrieb der Deponie wesentliche Wasserhaltung erfolgt und die Wassergewinnung an den benachbarten Brunnen ein wesentliches Element der Wasserversorgung der Betriebe im CHEMPARK darstellt, sind in</p>	<p>Es ist vorgesehen, die Entnahme ausschließlich über die fließende Welle des Rheins zu entnehmen. Die Entnahme bewirkt eine Absenkung im Rhein von max. 1cm, die sich nicht nachteilig auf die Grundwasserhöhe und auch nicht auf die Grundwasserströmung auswirkt. Die Höhenänderung befindet im Rahmen der natürlichen Schwankungsbreite des Rheinwasserspiegels und hat somit keinen Einfluss auf die vorhandenen Brunnen. Für die Baugruben von Entnahmebauwerk und Pumpwerk sind geschlossene Wasserhaltungen vorgesehen, wodurch die bauzeitliche Beeinträchtigung der Brunnen minimiert wird.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

<p>jedem Fall (unterbrechungsfrei, auch bauzeitlich) eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung, hydrologische Auswirkungen (z.B. Änderungen Grundwasserströmungen) auf und insbesondere (bauliche) Eingriffe in den Grundwasserleiter auszuschließen. Die sollte frühzeitig nachgewiesen und abgestimmt werden.</p>			
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG, 30000 - Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Anregung: 78.11, 30.01</p>			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Durch den Bau der Trasse in beengter Lage zwischen Rheinfeld und Deponie Rheinfeld sind ggf. Einrichtungen des planfestgestellten Deponiebetriebes (z. B. Horizontalbrunnen und Grundwassermessstellen) so beeinträchtigt, dass es zu betrieblichen oder genehmigungsrechtlichen Auswirkungen kommen kann. Diese Einrichtungen sind funktional gleichwertig wiederherzurichten. Der westlich der Deponie stehende Wald ist als Schutzpflanzung für die Deponie Rheinfeld planfestgestellt und muss als solche erhalten bleiben. In v. g. Engstelle befinden sich zahlreiche Produktleitungen verschiedener Betreiber, welche im Rahmen der Planungen berücksichtigt und in Ihrer Funktion aufrechterhalten bleiben müssen.</p>	<p>Die möglichen Auswirkungen wurden bei der Planung schon berücksichtigt.</p> <p>Die angesprochenen, zahlreichen Produktleitungen an der Engstelle werden bei Kreuzung unterminiert. Durch die Inanspruchnahme von Waldflächen westlich der Deponie entsteht eine ca. 15 m breite Schneise im Inneren des Waldbestandes. Aufgrund der Baumhöhen der Waldfläche und der Lage der Eingriffsbereiche bleibt die Funktion als Schutzpflanzung weiterhin erhalten. Der Verlust von Waldflächen wird im Rahmen des Betriebsplanverfahrens biotoptypbezogen und forstrechtlich kompensiert.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung der Einwender.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises</p>

			2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG Anregung: 78.12			
Kap. 3.2, Ziel Die im Rheinvorland sowie im Deichkörper verlaufende Sickerwasserdruckleitung von der Deponie Rheinfeld zum CHEMPARK ist Betriebsbestandteil der planfestgestellten Deponie und ist im Betrieb zwingend unterbrechungsfrei aufrecht zu erhalten und muss gesichert werden.	Da die Freispiegelleitungen im Vortrieb ca. 10 m unterhalb der beiden Leitungen gebaut werden sollen, entsteht keine Beeinträchtigung. Die detaillierte Prüfung ergibt, dass die Oberkante der Freispiegelleitung am Kreuzungspunkt mit den Wasserleitungen ca. 8 m unter GOK liegt. Die Tiefenlage der Wasserleitungen ist im nächsten Planungsschritt örtlich zu erkunden. Von einem ausreichenden Abstand (>5m) ist auszugehen.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG Anregung: 78.13			
Kap. 3.2, Ziel Die verkehrliche Andienung der Deponie erfolgt über einen Wirtschaftsweg auf dem Deich. Eine Regelung zur Nutzung ist abzustimmen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 79000 - Bayer Real Estate GmbH			

Anregung: 79.01			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Die Inanspruchnahme von Grundstückseigentum der Bayer Real Estate GmbH bedarf rechtzeitig vor Beginn von Baumaßnahme einer Vereinbarung inklusive entschädigungsrechtlicher Regelungen für die dauerhafte Inanspruchnahme bzw. bauzeitliche Betroffenheit. Die betroffenen Pächter/Nutzungsberechtigten sind in separaten Vereinbarungen nach dem Meistbegünstigungsprinzip zu entschädigen.</p>	<p>Die Bayer Real Estate GmbH wird das gleiche Vertragswerk, gemäß einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung, wie alle anderen Eigentümer auch, erhalten.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlensausschusses</p>
Beteiligter: 79000 - Bayer Real Estate GmbH, 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG Anregung: 79.02, 78.01			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Von der geplanten Maßnahme sind eine Vielzahl von Infrastruktureinrichtungen, im Eigentum der Bayer Real Estate GmbH (FBRE) betroffen. Diese Infrastrukturanlagen werden regelmäßig durch den CHEMPARK-Betreiber Currenta GmbH & Co. OHG (CUR) betrieben.</p> <p>Insoweit wird darum gebeten in jedem Fall frühzeitig vor Baubeginn Detailabstimmungen mit der Einwenderin und der CHEMPARK-Betreibern CUR vorzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des

			Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 79000 - Bayer Real Estate GmbH Anregung: 79.03			
Kap. 3.2, Ziel, Die Wassertransportleitungen DN1200 und DN1000 im Rheinvorland sowie im Deichkörper verlaufenden Sickerwasserdruckleitungen von der Deponie Rheinland zum CHEMPARK Dormagen hin, welche - soweit sie zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme noch in Betrieb sein dürfen nicht beschädigt oder in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden.	Da die Freispiegelleitungen im Vortrieb unterhalb der beiden Leitungen gebaut werden sollen, entsteht keine Beeinträchtigung. Den Vorschriften von Versorgungs-trägern ist zu folgen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die detaillierte Prüfung ergibt, dass die Oberkante der Freispiegelleitung am Kreuzungspunkt mit den Wasserleitungen ca. 8 m unter GOK liegt. Die Tiefenlage der Wasserleitungen ist im nächsten Planungsschritt örtlich zu erkunden. Von einem ausreichenden Abstand (>5m) ist auszugehen.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 79000 - Bayer Real Estate GmbH, 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG Anregung: 79.05, 78.10			
Kap. 3.2, Ziel Eine etwaige bauzeitliche Entnahme aus dem Grundwasserleiter mit möglichen Auswirkungen auf die Förderung oder Wasserqualität aus den Horizontalfilterbrunnen sowie auf die Deponie Rheinfeld (jeweils im Eigentum der FBRE und betrieben durch CUR) sind zwingend zu vermeiden.	Die Entnahme bewirkt eine Absenkung im Rhein von max. 1cm, die sich nicht nachteilig auf das Grundwasserhöhe und auch nicht auf die Grundwasserströmung auswirkt. Die Höhenänderung befindet im Rahmen der natürlichen Schwankungsbreite des Rheinwasserspiegels. Für die Baugruben von Entnahmebauwerk und Pumpwerk sind geschlossene Wasserhaltungen vorgesehen, wodurch die bauzeitliche	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

	Beeinträchtigung der Brunnen minimiert wird.		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: privat Anregung: 92.02			
Kap. 3.2, Ziel Es wird angeregt, den Trassenverlauf so zu ändern, dass der Gartenbaubetrieb der Einwenderin nicht mehr betroffen sein wird. Die Flurstücke werden bereits von drei Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen und einer Gasleitung durchquert. Würde nun noch parallel zu diesen beiden Leitungen die Rheinwassertransportleitung gebaut, bedeutete dies eine so massive Beeinträchtigung des Betriebs, dass hier zumindest dessen Existenzgefährdung zu befürchten wäre. Ob eine Entschädigung in Geld ausreicht, wird bezweifelt.	Aufgrund der Bebauungssituation (Marienhof, Steppenweidenhof, Violenhof) und der erforderlichen Mindestabstände zu Hochspannungsleitungen ist eine Verschiebung der Trasse in diesem Bereich nicht möglich. Das geplante Bauvorhaben wird im Rahmen der technischen Detailplanung berücksichtigt. Der Eingriff ist nur temporär und entsprechende Entschädigungsregelungen sind vorgesehen.		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 82000 privat Anregung: 82.06			
Kap. 3.2, Ziel Rund 50% der Pferdeweiden des Einwenders würden durch die Leitungen durchschnitten. Dieser Eingriff wiegt während der Bauphase	Die Flächen des Einwenders werden überwiegend im Randbereich in Anspruch genommen. Die Leitungsführung weist im Bereich der Deponie keine Alternative auf, da eine Verschiebung nach Norden aufgrund der		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

<p>und der ersten ein bis zwei Jahre nach Bau der Leitung besonders schwer, da hiermit die Gefahr verbunden ist zahlreiche Kunden unter den Einstallern zu verlieren.</p> <p>Durch den umfänglichen Eingriff in Eigentums- und Pachtflächen sowie der zu erwartenden massiven Beeinträchtigung vor allem des Pferdebetriebs wird die Wirtschaftlichkeit des Betriebs gefährdet. Es ist deshalb eine Trassenführung zu wählen, die den Betrieb deutlich weniger beeinträchtigt.</p>	<p>vorhandenen Thyssengasleitung nicht möglich ist. Eine Verschiebung nach Süden würde die Flächen des Pferdehofes deutlich stärker beeinträchtigen. Im weiteren Verlauf orientiert sich die Trassenführung an vorhandenen Wirtschaftswegen.</p>		
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: privat Anregung: 83.01</p>			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Eine landwirtschaftliche Mehrzweckhalle des Einwenders könnte von der Leitung angeschnitten werden. Eine bauliche Erweiterung der Halle und damit eine Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs muss während der gesamten Bauphase möglich bleiben.</p>	<p>Die vorhandene Mehrzweckhalle (Flur 12, Flurstück 10) liegt in großer Entfernung (mehrere 100m) zur geplanten Trasse, so dass eine mögliche Erweiterung nicht tangiert wird.</p>		<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: privat Anregung: 83.02</p>			

<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Flächen des Einwenders wären während der Bauphase nicht landwirtschaftlich zu nutzen oder zu erreichen. Es wird deshalb eine teilweise Umplanung bzw. Verlegung der Leitungstrasse angeregt.</p>	<p>Falls die Flächen temporär landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar sein sollten, wird für diesen Zeitraum eine Nutzungsentschädigung entsprechend einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung gezahlt.</p>		<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: privat Anregung: 84.01</p>			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Im Betrieb des Einwenders werden u.a. Spargel und Erdbeeren in größerem Umfang angebaut. Dem Betrieb droht hier nicht nur der reine Ertragsschaden während der Bauphase sondern auch der Verlust von Kunden und damit von Marktanteilen. Deshalb sollte geprüft werden, ob nicht zumindest teilweise eine Verlegung der Leitungstrasse möglich ist.</p>	<p>Eine Nichtinanspruchnahme der Flächen des Eigentümers ist aufgrund der durch die Raumwiderstandsbewertung festgelegten Trassenlage nicht möglich, Verschiebung nach Süden aufgrund Bebauung und Hochspannungsleitung/Umspannwerk/Verschiebung nach Norden würde zu deutlich höherem Eingriff in andere Grundstücke führen). Den vom Einwender geforderten Themen Bodenaushub, Lagerung und Wiedereinbau sowie bodenkundlicher Begleitung wird entsprochen.</p>		<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 84000 privat Anregung: 84.02</p>			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Die RWE Power AG sollte als</p>	<p>Ewigkeitsschäden sind aufgrund der Verlegung der Rheinwassertransportleitung nicht zu erwarten. Für Maßnahmen nach</p>		<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalpla-</p>

Vorhabensträger für sogenannte Ewigkeitsschäden aufkommen.	Tagebauende hat die RWE Power AG entsprechend der gesetzlichen Anforderungen Rückstellungen gebildet.		nungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: privat Anregung: 85.01			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Die aktuelle Planung sieht einen schrägen Anschnitt der Grundstücke der Einwenderin vor. Nur etwa ein Drittel der Gesamtfläche wäre nicht betroffen. Während der Inanspruchnahme und möglicherweise auch in der unmittelbaren Folgezeit wären diese Grundstücke nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaften.</p> <p>Es wird angeregt die Leitungstrasse in nordwestlicher Richtung zu verschieben, exakt parallel zum Verlauf der dort befindlichen Hochspannungsfreileitung.</p>	<p>Der Verlauf der Rheinwassertransportleitung orientiert sich – sofern möglich – entlang von Wegen oder sonstigen technischen Bauwerken und linearen Infrastrukturen und führt - unter Beachtung der Raumwiderstände - nach Möglichkeit in Bündelungslage, um sich daraus ergebende Synergieeffekte bei der Herstellung und späteren Unterhaltung zu nutzen und im Schutzstreifen bestehende Nutzungseinschränkungen weitest möglich zu reduzieren. Nach Fertigstellung der Bautätigkeiten sind die vorübergehend für den Baubetrieb beanspruchten Oberflächen in ihrem Ausgangszustand entsprechend wiederherzustellen, sodass keine dauerhaften Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit entstehen.</p> <p>Im konkreten Fall verbindet die geplante Lage der Trasse die Führung an einem Wirtschaftsweg nordöstlich der Bahntrasse mit der Führung parallel zur Hochspannungsleitung südwestlich der Bundesstraße B59. Ein Abstand von der Hochspannungsleitung (10 m) sowie die Breite des Arbeitsstreifens (70 m) sind zu berücksichtigen. Daher ist eine Verschiebung</p>		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

	nur begrenzt möglich und würde zu einer erhöhten Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke führen. Eine Verschiebung der Rohrleitungstrasse drängt sich daher nicht auf.		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: privat Anregung: 85.02			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Bei einer Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwenderin ist zu befürchten, dass diese in der Folgezeit nur noch zu einem niedrigeren Pachtpreis zu verpachten sein werden. Dieses Problem könnte vermieden werden, wenn die Leitungstrasse auf das unmittelbar nördlich benachbarte, nicht mehr genutzte Grundstück verlegt würde.</p>	<p>Der Verlauf der Rheinwassertransportleitung orientiert sich – sofern möglich – entlang von Wegen oder sonstigen technischen Bauwerken und linearen Infrastrukturen und führt - unter Beachtung der Raumwiderstände - nach Möglichkeit in Bündelungslage, um sich daraus ergebende Synergieeffekte bei der Herstellung und späteren Unterhaltung zu nutzen und im Schutzstreifen bestehende Nutzungseinschränkungen weitest möglich zu reduzieren. Nach Fertigstellung der Bautätigkeiten sind die vorübergehend für den Baubetrieb beanspruchten Oberflächen in ihrem Ausgangszustand entsprechend wiederherzustellen, sodass keine dauerhaften Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit entstehen.</p>		<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: privat Anregung: 86.01			

<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Der Einwender verlangt vom Träger des Vorhabens eine jährliche Kontrolle, Wartung und Reparatur sämtlicher Leitungsabschnitte und eine dauerhafte Entschädigung aller Schäden und Eintragseinbußen die infolge dieser Tätigkeiten eintreten werden. Besonderer Wert wird hierbei darauf gelegt, dass diese den Charakter von sogenannten Ewigkeitsentschädigungen haben müssen.</p>	<p>Die Entschädigung von Schäden und Ertragseinbußen wird in einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung geregelt.</p>		<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 87000 privat Anregung: 87.01</p>			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Der Einwender geht davon aus, im Leitungsbereich Sonderkulturen nicht mehr gewinnbringend anbauen zu können. Er regt daher an, die Trassenführung zu verändern.</p>	<p>Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der von den Baumaßnahmen betroffenen Flächen entstehen ausschließlich bauzeitbedingt. Nach Beendigung der Bauphase werden die Flächen nach Möglichkeit ihrem Ausgangszustand entsprechend wiederhergestellt. Betriebsbedingte Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzungen entstehen nicht.</p> <p>Der Anbau ist lediglich während der Bauphase auf der konkreten Parzelle beeinträchtigt. Hierfür erfolgt eine Entschädigung der Aufwuchs- und Folgeschäden gemäß einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung.</p>		<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des</p>

			Arbeitskreis 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: privat Anregung: 88.01			
Kap. 3.2, Ziel Aufgrund der erheblichen Größenordnung der Inanspruchnahme der bewirtschafteten Grundstücke, ist je nach dem Zeitpunkt der Bautätigkeit zu befürchten, dass der Betrieb wirtschaftlich in einer Weise betroffen sein würde, die weit über die reinen Ertragseinbußen hinausginge. Die Baumaßnahmen müssen daher so geplant werden, dass solche weiteren Beeinträchtigungen weitgehend ausgeschlossen würden.	Für die Bauphase erfolgt die Minimierung der Beeinträchtigungen für jeden im Trassenverlauf betroffenen Betrieb. Mit Blick darauf wird auch geprüft werden, wie die Zeitpunkte der Inanspruchnahmen mit den Bewirtschaftungsplanungen in Einklang gebracht werden können.		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: privat Anregung: 88.02			
Kap. 3.2, Ziel Bei der Baumaßnahme sind frühzeitig mögliche Auswirkungen auf die Prämiengestaltung des Betriebs Rücksicht zu nehmen, insbesondere mögliche Auswirkungen hinsichtlich des dauerhaften Verlustes von GAP-Zahlungsansprüchen (Ansprüchen auf Zahlung der Betriebsprämie).	Unvermeidbar entstehende Nachteile, wie z. B. entgangene Prämien, werden in einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung geregelt. Unvermeidbar entstehende Nachteile werden in einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung geregelt.		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: privat Anregung: 89.01			
<p>Kap. 3.2, Ziel</p> <p>Die Art der Durchschneidung der Grundstücke wird voraussichtlich dazu führen, dass Grundstücke während der Bauphase und im ungünstigsten Falle in dem darauf folgenden Jahr insgesamt nicht landwirtschaftlich genutzt werden können. Deshalb ist die Trassenführung zu ändern.</p> <p>Bei dem Grundstück Flur 32, Flurstück 166, ist zu beachten, dass hier die Erweiterung der Legehennenhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes bereits genehmigt ist. In Kürze wird mit dem Ausbau des Legehennenstalles begonnen. Im Zusammenhang mit diesem Ausbau ist die Nachbarparzelle Flurstück 36 als Auslaufläche vorgesehen. Die aktuelle Trassenplanung sieht vor, dass dieses Flurstück im Bereich des Wirtschaftsweges (Nr. 39) leicht angeschnitten wird. Hier ist darauf zu achten, dass die für die Legehennen vorgesehene Auslaufläche nicht, auch nicht vorübergehend, durch die Leitungstrasse beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Trasse der Rheinwassertransportleitung wurde als diejenige mit dem in der Gesamtschau geringsten Konfliktpotenzial identifiziert. Gleichwohl sind zeitlich befristete Beeinträchtigungen der im Trassenverlauf gelegenen Betriebe unausweichlich. Für die Bauphase erfolgt die Minimierung der Beeinträchtigungen für jeden im Trassenverlauf betroffenen Betrieb. Mit Blick darauf wird auch geprüft werden, wie die Zeitpunkte der Inanspruchnahmen mit den Bewirtschaftungsplanungen in Einklang gebracht werden können. Unvermeidbar entstehende Nachteile werden in einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung geregelt.</p>		<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses

Beteiligter: privat Anregung: 91.04			
Kap. 3.2, Ziel Die Zerschneidung der zusammenhängenden Ackerfläche des Einwenders und die daraus resultierende extreme Verschlechterung der Bewirtschaftungsverhältnisse wird nicht hingenommen.	Unvermeidbar entstehende Nachteile werden in einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung geregelt.		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 94000 - privat Anregung: Verfristet 25.03.2019			
Kap. 3.2, Ziel Sowohl eine oberirdisch als auch eine unterirdisch geführte Trasse würde zu erheblichen Beeinträchtigungen des Betriebsgeländes der anwaltlich vertretenen Einwenderin führen. Es wird daher eine Verlegung der Leitungstrasse gefordert.	Die Leitung tangiert nur den südlichen des Betriebsgeländes. Die Trasse der Rheinwassertransportleitung wurde als diejenige mit dem in der Gesamtschau geringsten Konfliktpotenzial identifiziert. Zeitlich befristete Beeinträchtigungen während der Bauphase werden ausgeglichen.		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 94000 - privat Anregung: Verfristet 25.03.2019			
Kap. 3.2, Ziel	Durch die vollständige Unterpressung des Grundstücks in diesem Bereich werden		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichs-

<p>Falls von der Inanspruchnahme des Betriebsgeländes der anwaltlich vertretenen Einwenderin nicht abgesehen wird, sollte eine Führung der Rheinwassertransportleitung in Falls von der Inanspruchnahme des Betriebsgeländes der anwaltlich vertretenen Einwenderin ausreichender Höhe über das Betriebsgrundstück oder eine geradlinige Querung des Grundstücks geprüft werden.</p>	<p>Beeinträchtigungen nahezu ausgeschlossen.</p>		<p>vorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
--	--	--	--

3.3 Immissionsschutz

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 14000 - Rhein-Kreis Neuss Anregung: 14.05			
<p>Kap. 3.3, Ziel</p> <p>Für die zu erwartenden baubedingten Auswirkungen ist im weiteren Verfahren ein entsprechendes Gutachten durch einen anerkannten Sachverständigen hinsichtlich der entstehenden Geräusche zu erstellen.</p> <p>Der Gutachter hat die TA Lärm 1998 zugrunde zu legen und bei der Besorgnis schädlicher Umwelteinwirkungen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung derselben nach dem Stand der Technik vorzuschlagen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Soweit aufgrund der Umgebung des jeweiligen Bauabschnitts mit relevanten Lärmauswirkungen zu rechnen ist, werden diese im jeweiligen Betriebsplanverfahren geprüft und - soweit erforderlich - entsprechende Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verringerung nach dem Stand der Technik festgelegt.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 14000 - Rhein-Kreis Neuss Anregung: 14.06			
<p>Kap. 3.3, Ziel</p> <p>Für den Betrieb des oder der erforderlichen Pumpwerke ist in Abhängigkeit der betroffenen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Soweit relevante Lärmauswirkungen für die Nachbarschaft zu erwarten sind, werden diese Gegenstand des Betriebsplanverfahrens.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

<p>schutzbedürftigen Bebauung ebenfalls schalltechnisch zu prognostizieren, ob für die betroffenen Immissionsorte erhebliche Belästigungen zu befürchten sind. Auch hier wäre das schalltechnische Gutachten auf Grundlage der TA Lärm durch einen anerkannten Sachverständigen zu erstellen. Bei der Besorgnis schädlicher Umwelteinwirkungen hat der Sachverständige Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung derselben nach dem Stand der Technik vorzuschlagen.</p>			
--	--	--	--

3.4 Natur- und Landschaftsschutz

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 5000 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Anregung: 05.13. Der Anregung schließen sich 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. und 82000 bis 92000 (privat) an.			
Kap. 3.4, Ziel 1 Die Kompensationsmaßnahmen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Es sollen im Schwerpunkt die Kompensationsmaßnahmen gewählt werden, die auf landwirtschaftlichen Flächen mit den landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt werden können. In diesem Bereich hat die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft umfangreiche Erfahrungen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 6000 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Referat II-1 (Hoheit, Planung, Naturschutz, Nationalpark) Anregung: 06.02			
Kap. 3.4, Erläuterung Lineare Strukturen die, welche Straßenbegleitgrün ähnlich sind, entstehen sollen entsprechen keiner Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme welche einen adäquaten	Der Anregung wird gefolgt. Die mit der Planung verbundene Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist durch forstliche Ersatzmaßnahmen nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) zu kompensieren.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

Waldersatz darstellt.	Die konkrete Herleitung des erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenumfangs durch den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgt wird im Sonderbetriebsplanverfahren zum Bau der Rohrleitung berücksichtigt.		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 6000 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Referat II-1 (Hoheit, Planung, Naturschutz, Nationalpark) Anregung: 06.05			
<p>Kap. 3.4, Erläuterung</p> <p>Das Kapitel 3 "Räumliche, zeitliche und umweltbezogene Festlegungen" des Braunkohleplans, Sachlicher Teilplan ist unter Punkt 3.4 "Natur- und Landschaftsschutz" hinsichtlich der forstrechtlichen Belange zu ergänzen. Hierzu ist in der Erläuterung im Absatz 3 folgende Ergänzung aufzunehmen:</p> <p>"(...)Für das Vorhaben werden insgesamt ca. 1 ha Gehölzflächen und ca. 1,7 ha Waldflächen im Rahmen der baubedingten Anlagen von Rohrgraben und übrigem Arbeitsstreifen <i>temporär und dauerhaft</i> in Anspruch genommen. Diese Eingriffe oder Konflikte sind nicht zu vermeiden, so dass sie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Bei den mehr linear und punktuell ausgeprägten beanspruchten Gehölzflächen ist davon auszugehen, dass sie sowohl im Bereich des übrigen Arbeitsstreifens als auch des Rohrgrabens und späteren Schutzstreifen neu angelegt und</p>	Berücksichtigt. Textänderungen im Braunkohlenplan.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

damit am Ort des Eingriffs ausgeglichen werden können. Im Fall der beanspruchten Waldflächen in der Größenordnung von ca. 1,7 ha ist eine uneingeschränkte Wiederaufforstung im Bereich des Arbeitsstreifens in einem Umfang von ca. 1 ha ohne Probleme möglich. *Diese befristete Waldumwandlung gemäß § 40 LFoG NRW kann zugelassen werden, wenn im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass die Fläche bis zum Ablauf einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.* Aus Gründen der Sicherheit und Zugänglichkeit müssen Neuaufforstungen im Bereich des Rohrgrabens und späteren Schutzstreifens jedoch auf einer Fläche von 0,77 ha ausscheiden. *Die nachteiligen Wirkungen dieser dauerhaften Waldumwandlung gemäß § 39 LFoG NRW sind ebenfalls im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen vorzunehmen, abzuwenden.* Es entsteht ein flächenmäßiges Kompensationsdefizit, weil nur ein Teilausgleich am Ort des Eingriffes realisiert werden kann. Die Flächen werden nach Beendigung der Bautätigkeiten als offene Bodenflächen der freien Sukzession überlassen, so dass sich Ruderalulturen entwickeln können. Damit wird eine Teilkompensation, *nach Naturschutzrecht*, erreicht. Zur vollständigen Kompensation des durch die Realisierung des Vorhabens verursachten Biotopwertdefizits erfolgt als Ausgleichsmaßnahme eine Pflanzung und Entwicklung von standortheimischen Gehölzen innerhalb des

<p>Untersuchungsraumes. (...)"</p> <p>Die Ergänzung der Planunterlagen ist unerlässlich, da es laut § 43 Abs. 1 LFoG NRW keiner Umwandlungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 LFoG NRW bedarf, wenn in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einem Braunkohlenplan eine anderweitige Nutzung von Waldflächen vorgesehen ist. Somit sind die forstrechtlichen Belange zwingend in den Unterlagen darzustellen und abzuarbeiten, um den gesetzlichen Bestimmungen nach Ausgleich und Ersatz gerecht zu werden.</p>			
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 7000 - Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Anregung: 07.02</p>			
<p>Kap. 3.4, Erläuterung</p> <p>Die Minderung dieser baubedingten Eingriffe ist aus Sicht des Bodenschutzes Kernpunkt des Vorhabens. Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) bei Feinplanung und Durchführung der Baumaßnahmen inklusive Nachsorge und Dokumentation ist daher unverzichtbar. Ohne dass konkrete Inhalte formuliert werden, wird eine BBB in dem Planentwurf auf S. 161 und 190 vorgesehen. Anderenorts (z.B. S. 96) wird lediglich eine ökologische Baubegleitung genannt. Auch keinen Hinweis auf eine BBB enthält die Beschreibung von Bodenabtrag, -lagerung und -wiederverfüllung auf S. 96.</p>	<p>Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) der Baumaßnahmen ist vorgesehen (siehe Kap. 3.4, Erläuterung, S. 190).</p>	<p>Einvernehmen (Mail 14.06.19)</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 7000 - Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Anregung: 07.03			
<p>Kap. 3.4, Erläuterung</p> <p>Die Umsetzung und Konkretisierung der Ziele zum Bodenschutz sollen gemäß dem Planentwurf (S. 194) im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren erfolgen. In diesem Verfahren soll eine umfassende und fachgerechte BBB verbindlich vorgesehen werden.</p>	<p>Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) der Baumaßnahmen ist vorgesehen (siehe Kap. 3.4, Erläuterung, S. 190).</p>	<p>Einvernehmen (Mail 14.06.19)</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 7000 - Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Anregung: 07.09			
<p>Kap. 3.4, Erläuterung</p> <p>Dort, wo die Leitung den Grundwasserraum tangiert, ist die technische Ausführung so zu gestalten, dass der Leitungsgraben nicht dränierend wirkt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.</p>	<p>Einvernehmen (Mail 14.06.19)</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.			

Anregung: 36.08. Der Anregung schließen sich 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. und 82000 bis 92000 (privat) an.			
Kap. 3.4, Ziel 1 Weiterhin sollte sichergestellt werden, dass rechtlich gebotene Kompensationsmaßnahmen weitgehend flächenneutral, insbesondere durch sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, umgesetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Konkretisierung erfolgt im nachfolgenden Betriebsplanverfahren.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 5000 – Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 14000 - Rhein-Kreis Neuss, 36000 – Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V., 45000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32 Anregung: 05.04, 14.03, 36.09, 45.02. Der Anregung schließen sich 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. und 82000 bis 92000 (privat) an.			
Kap. 3.4, Erläuterung Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzurichten, die die bodenbezogenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen plant und überwacht.	Der Einsatz und die Kontrolle von Maßnahmen zum Bodenschutz werden durch die Bodenkundliche Baubegleitung während der Bauausführung sichergestellt.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 51000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 51.05			

<p>Kap. 3.4, Ziel 2</p> <p>Problematisch ist insbesondere die bauliche Einrichtung der Engstelle zwischen dem Mühlenbusch und Knechtstedener Busch. In einer Senke mit Niedermoorböden. Diese Torfböden sind sehr selten noch vorhanden und daher aus geologischer Sicht schützenswert. Eine Verdichtung des Bodens durch Befahren oder Materiallagerung muss durch Druckverteilung mit Bodenplatten auf jeden Fall vermieden werden.</p>	<p>Durch die Anpassung des Bauverfahrens in ökologisch sensiblen Bereichen (hier: untertägiger Vortrieb) entfällt die Einrichtung eines Arbeitsstreifens für die Zwischenlagerung von Bodenmaterial und Flächenbereitstellung für die Baustelleneinrichtung.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 51000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 51.06</p>			
<p>Kap. 3.4, Ziel 2</p> <p>Die Naturschutzverbände halten es für erforderlich zum Schutz des FFH-Gebietes "Knechtstedener Wald mit Chorbusch" eine tiefe Unterpressung festzuschreiben. Es ist davon auszugehen, dass die Bäume in der hier vorliegenden Situation tiefer wurzeln. Der Abstand zwischen Rohr-Oberkante und Bodenoberfläche (= Rohrüberdeckung) sollte daher nicht "bis zu 4 m" betragen, sondern auf mindestens 5 m festgelegt werden. Hierzu wird eine Ergänzung des Ziels 2 im Kapitel 3.4 angeregt:</p> <p>"Dabei ist zwischen Rohroberseite und Bodenoberfläche ein Abstand von mindestens 5 m sicherzustellen."</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die für das Management des FFH-Gebiets zuständigen Fachbehörden im Bereich des geplanten Leitungsverlaufs keine Waldentwicklung vorsehen. Unter dieser Prämisse erübrigt sich die Notwendigkeit einer Betrachtung von Durchwurzelungstiefen. Nach erneuter Überprüfung der Fachliteratur kann bestätigt werden, dass der Wurzelatlas von Kutschera & Lichtenegger (2002) ein in Deutschland allgemein anerkanntes Standardwerk darstellt. Darin werden Durchwurzelungstiefen für verschiedene Bodentypen auf unterschiedlichen Ausgangssubstraten berücksichtigt. Die in der FFH-VU genannten Werte richten sich nach den Obergrenzen der darin genannten Wurzeltiefen der Hauptbaumarten für Bodentypen des</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

	<p>betroffenen Standortes. Aus einer Vielzahl von natürlichen Gründen (Felsuntergrund, Grundwasserspiegel usw.) werden an zahlreichen Standorten die genannten Wurzeltiefen nicht erreicht, ohne dass die Waldentwicklung dadurch gestört wird. Selbst, wenn der aktuelle Verzicht auf eine Waldentwicklung im Bereich des Leitungsverlaufs (vgl. SOMAKO) revidiert werden sollte, würden dort bis 2025 höchstens junge Vorwaldstadien vorhanden sein. Schäden an einzelnen, überdurchschnittlich tief vordringenden Wurzeln von Hochwaldbäumen sind bei unterirdischem Vortrieb deshalb ausgeschlossen. In der Entwicklungsphase von Jungbäumen ist in erster Linie der stoffliche Zustand des Oberbodens und der Humusschicht von Relevanz. Die Leitungen sind von Schutzrohren ummantelt. Das eventuelle Eindringen einzelner Wurzeln in die Tiefe wäre für die Leitungen unproblematisch und würde keine Gegenmaßnahmen erfordern. Deshalb liegen bei einer Verlegetiefe von 4 m auf einer Breite von wenigen Metern keine Gründe für eine Einschränkung des Entwicklungspotenzials der drei prüfrelevanten Waldlebensraumtypen vor. Dies gilt erst recht, wenn oberhalb der Leitung zukünftig ein Waldmantel aus weniger tief wurzelnden Sträuchern entwickelt werden sollte. Eine Verlegetiefe unterhalb von 5 m wäre zweifelslos technisch möglich. Je tiefer die Leitung verlegt, umso stärker erhöhen sich der Aufwand für ihre Herstellung und der Energieaufwand für den Wassertransport während der Betriebsphase. Vor diesem Hintergrund wird eine größere Verlegetiefe, die sich aus dem FFH-Gebietsschutz nicht rechtfertigen lässt, als unangemessen bewertet.</p>		
--	--	--	--

3.5 Bodenschutz

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 5000 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 05.03, 36.03. Der Anregung schließen sich 12000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. – Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach und 82000 bis 92000 (privat) an.			
Kap. 3.5, Erläuterung Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die Arbeiten nur bei trockener Witterung durchgeführt werden.	Um baubedingte Bodenverdichtungen im Bereich von Baustraßen und bauzeitlichen Arbeits- bzw. Lagerflächen so gering wie möglich zu halten, sind im Zuge der Bauausführung möglichst bodenschonende Maschinen und Verfahren einzusetzen. Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers werden die Baustraßen und Arbeitsflächen in Bereichen mit feuchten Bodenverhältnissen sowie allgemein bei feuchten Witterungsbedingungen mit Fahrbohlen, Baggermatratzen, Schottervlies o. ä. abgedeckt, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. (FNL, S. 88). Eine bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 5000 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Anregung: 05.05. Der Anregung schließen sich 12000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. – Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach und 82000 bis 92000 (privat) an.			

<p>Kap. 3.5, Erläuterung</p> <p>Es muss klargestellt sein, dass der Mutterboden separat zum Unterboden aufgenommen, gelagert und wieder aufgebracht wird. Insbesondere die Aufbringung des Mutterbodens ist nur im trockenen Zustand zugelassen.</p>	<p>Das aus dem Rohrgraben ausgehobene Unterboden- und Untergrundmaterial wird seitlich in Mieten getrennt und zur Oberbodenmiete zwischengelagert. (Unterlagen zur UVP, S. 11)</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 5000 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 36000 Rheinischer Landwirtschaftsverband Anregung: 05.06, 36.15. Der Anregung schließen sich 12000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V. und 82000 bis 92000 (privat) an.</p>			
<p>Kap. 3.5, Erläuterung</p> <p>Generell ausgeschlossen muss eine Durchführung der Baumaßnahmen bei Wassersättigung der Böden sein.</p>	<p>Um baubedingte Bodenverdichtungen im Bereich von Baustraßen und bauzeitlichen Arbeits- bzw. Lagerflächen so gering wie möglich zu halten, sind im Zuge der Bauausführung möglichst bodenschonende Maschinen und Verfahren einzusetzen. Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers werden die Baustraßen und Arbeitsflächen in Bereichen mit feuchten Bodenverhältnissen sowie allgemein bei feuchten Witterungsbedingungen mit Fahrbohlen, Baggermatratzen, Schottervlies o. ä. abgedeckt, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. (FNL, S. 88) Es ist eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. 12000</p>			

Anregung: 36.10. Der Anregung schließen sich 12000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. – Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach und 82000 bis 92000 privat an.			
Kap. 3.5, Erläuterung Ausweislich der Planunterlagen soll das aus dem Rohrgraben ausgehobene Unterboden- und Untergrundmaterial seitlich in Mieten getrennt zur Oberbodenmiete zwischengelagert und anschließend entsprechend den vorgefundenen Boden- und Untergrundschichten wieder verfüllt werden. Um bei der Verfüllung den Einbau von verdichteten Klumpen zu vermeiden, sollte auf Aufforderung der bodenkundlichen Baubegleitung der Einbau mittels geeigneter Siebmaschinen oder Separatorschaufeln erfolgen.	Der Einsatz und die Kontrolle von Maßnahmen zum Bodenschutz werden durch die bodenkundliche Baubegleitung während der Bauausführung sichergestellt.	Einvernehmen	
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 5000 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 05.07, 36.12. Der Anregung schließen sich 12000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. – Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach und 82000 bis 92000 (privat) an.			
Kap. 3.5, Erläuterung Um eine Verunkrautung der Bodenmiete und damit eine Vermehrung von Unkräutern zu vermeiden, sollte die Bodenmiete bei längerer Standzeit begrünt werden. Hiermit kann auch eine mögliche Erosion der Miete verhindert werden.	Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Baudurchführung in unterschiedliche Baulose aufgeteilt wird und somit etappenweise erfolgt. Bei längeren Abschnitten ist vorgesehen, jeweils nur Teilstücke mit einer Länge von ca. 1 bis 2 km für die aktive Bauphase offen zu halten. Es handelt sich damit um eine Wanderbaustelle, bei der immer nur ein relativ kleiner Abschnitt bearbeitet wird. Sobald der Rohrgraben ausgehoben und die Leitung verlegt wurde, erfolgt eine rasche Verfüllung des Grabens mit	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

	anschließender weitgehender Wiederherstellung bzw. Rekultivierung. Witterungsbedingte Gründe führen dazu, dass bei der Verlegung immer darauf geachtet wird, dass die offen liegenden Grabenabschnitte so kurz wie möglich sind (FNL, S. 103).		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 5000 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 84000 – privat, 87000 - privat Anregung: 05.11, 84.02, 87.01			
Kap. 3.5, Ziel Nach den Bauarbeiten muss sichergestellt sein, dass alle langfristigen Nutzungseinschränkungen gesondert ausgeglichen werden müssen. Dies können sowohl Rekultivierungsschäden sein als auch Schäden, die durch den Bau oder Betrieb langfristig entstanden sind.	Auch die Folgeschäden werden gemäß einer Rahmenregelung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Rheinwassertransportleitung ausgeglichen.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 6000 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Referat II-1 (Hoheit, Planung, Naturschutz, Nationalpark) Anregung: 06.01			
Kap. 3.5, Ziel Es kann zu Schäden im Unterboden kommen, die negative Einflüsse auf das Waldwachstum haben, wenn über 1 m dicke Rohre durch den Boden gepresst oder gespült werden. Daher ist im Zuge der Planungen nachzuweisen,	Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet DE 4806-303 „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ wurden die potenziellen Beeinträchtigungen von Waldbeständen sowie mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse durch den Bau der Rohrleitungen geprüft. Durch die Rohr-	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

dass durch den Bau keine negativen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und die Wasserversorgung der Waldbäume entstehen. Sollte es dennoch langfristig zu negativen Auswirkungen kommen, ist vorsorglich eine Schadensersatzregelung festzulegen.	überdeckung von 4 m bleibt die vorhandene Gehölzsubstanz vollständig erhalten. Die Herstellung der Leitungen in untertätigem Vortrieb erfordert Wasserhaltungsmaßnahmen. Der Oberboden setzt sich bis etwa 1,5 bis 2 m unter Flur aus schluffhaltigen, bindigen Lössablagerungen zusammen. In diesem Bereich befindet sich der Hauptanteil der Wurzelmasse der Bäume. Organische Sedimente, in denen zeitweilige Grundwasserabsenkungen durch Mineralisierung Veränderungen des Nährstoffhaushaltes auslösen können, kommen im Untersuchungsraum nicht vor.		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 7000 - Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Anregung: 07.08			
Kap. 3.5, Erläuterung Die Baugrundeigenschaften im Trassenbereich sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Die Anregung wird im Sonderbetriebsplanverfahren zum Bau der Rohrleitung berücksichtigt.	Einvernehmen (Mail v. 14.06.19)	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 14000 - Rhein-Kreis Neuss Anregung: 14.02			
Kap. 3.5 Es wird empfohlen, dass die bei der Unteren	Die Anregung wird im Sonderbetriebsplanverfahren zum Bau der Rohrleitung berücksichtigt.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalpla-

Bodenbehörde des Rhein-Kreises Neuss vorliegenden Informationen aus der Bodenfunktionsbewertungs- und Belastungskarte bei der Detailplanung des Leitungsverlaufs zu nutzen sind, um einen effizienten und rechtssicheren Umgang mit Bodenmaterial sicherzustellen.			nungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 36.03. Der Anregung schließen sich 12000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. – Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach und 82000 bis 92000 (privat) an.			
Kap. 3.5, Erläuterung Sichergestellt werden muss, dass die Arbeiten ausschließlich bei trockener Witterung und ausreichend abgetrocknetem Boden erfolgen. Anderenfalls würden die zu erwartenden Bodenverdichtungen zu dauerhaften Mindererträgen führen.	Um baubedingte Bodenverdichtungen im Bereich von Baustraßen und bauzeitlichen Arbeits- bzw. Lagerflächen so gering wie möglich zu halten, sind im Zuge der Bauausführung möglichst bodenschonende Maschinen und Verfahren einzusetzen. Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers werden die Baustraßen und Arbeitsflächen in Bereichen mit feuchten Bodenverhältnissen sowie allgemein bei feuchten Witterungsbedingungen mit Fahrbohlen, Baggermatratzen, Schottervlies o. ä. abgedeckt, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. (FNL, S. 88) Eine bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses

Beteiligter: 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 36.04. Der Anregung schließen sich 12000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. – Kreisbauernschaft Neuss-Mönchgladbach und 82000 bis 92000 (privat) an.			
Kap. 3.5, Erläuterung Eine gegebenenfalls erforderliche Tiefenlockerung sollte zwingend durch Fachfirmen erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 36.05. Der Anregung schließen sich 12000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. – Kreisbauernschaft Neuss-Mönchgladbach und 82000 bis 92000 (privat) an.			
Kap. 3.5, Ziel Zur Beweissicherung, dass die Bodenqualität nach Durchführung der Planungsmaßnahme der ursprünglichen Qualität entspricht, sollte vor Beginn der Leitungsverlegung eine Bodenuntersuchung durchgeführt werden. Ausgehend von den Erfahrungen der vergangenen Bauprojekte wird befürchtet, dass etwaige Rekultivierungsmängel ansonsten nicht nachgewiesen werden können.	Das aus dem Rohrgraben ausgehobene Unterboden- und Untergrundmaterial wird seitlich in Mieten getrennt zur Oberbodenmiete zwischengelagert. Durch eine fachgerechte Anlegung der Bodenmieten wird eine Reduzierung des Humusabbaus erreicht. Darüber hinaus ermöglicht die getrennte Zwischenlagerung einen schichtgerechten Wiedereinbau des Bodenmaterials im Rohrgraben. So kann längerfristigen nachteiligen Veränderungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens entgegengewirkt werden. Das zwischengelagerte Bodenmaterial ist bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchten) vor Verwehungen zu schützen. Die Maßnahmen zur Rekultivierung werden durch eine fachgutachterliche Baubegleitung überwacht.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 36.14. Der Anregung schließen sich 12000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. – Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach und 82000 bis 92000 (privat) an.			
Kap. 3.5, Erläuterung Um den Rekultivierungserfolg nicht zu gefährden, sollten in Abhängigkeit von der Witterung der Mutterbodenauftrag und die Rekultivierung erforderlichenfalls auch zeitversetzt erfolgen.	Die Anregung ist Gegenstand des nachfolgenden Sonderbetriebsplanverfahrens zum Bau der Rohrleitung. Die Maßnahmen zur Rekultivierung werden durch eine fachgutachterliche Baubegleitung überwacht. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 36000 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 36.15. Der Anregung schließen sich 12000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. – Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach und 82000 bis 92000 (privat) an.			
Kap. 3.5, Erläuterung Generell ausgeschlossen werden sollte die Durchführung der Baumaßnahmen bei Wassersättigung der zu befahrenden Böden.	Um baubedingte Bodenverdichtungen im Bereich von Baustraßen und bauzeitlichen Arbeits- bzw. Lagerflächen so gering wie möglich zu halten, sind im Zuge der Bauausführung möglichst bodenschonende Maschinen und Verfahren einzusetzen. Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers werden die Baustraßen und Arbeitsflächen in Bereichen mit feuchten Bodenverhältnissen sowie allgemein bei feuchten Witterungsbedingungen mit Fahrbohlen, Baggermatratzen, Schottervlies o. ä. abgedeckt, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. (FNL, S. 88).	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

	Der Einsatz und die Kontrolle von Maßnahmen zum Bodenschutz werden durch die Bodenkundliche Baubegleitung während der Bauausführung sichergestellt.		
--	---	--	--

3.6 Wasserwirtschaft

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 63000 - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 65000 - Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Anregung: EÖT I			
Kap. 3.6 Die zentrale Kommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist zu beteiligen.	Die ZKR hat mit Zustimmung der Regionalplanungsbehörde folgenden Beschluss gefasst: Die Zentralkommission stellt fest, dass der Neubau eines Entnahmebauwerks von Rheinwasser für den Braunkohletagebau Garzweiler II zwischen Rhein-km 712,2 und 712,8 keine Einwände seitens der Schifffahrt hervorruft, wenn die im Bericht des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt aufgeführten Bedingungen und Auflagen eingehalten und die Absenkungen des Wasserspiegels durch die Wasserentnahme für Garzweiler II und alle ähnlich gelagerten Wasserentnahmen in dieser Region bei allen schiffbaren abladerelevanten Wasserständen in der Gesamtsumme auf maximal einen Zentimeter begrenzt werden.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 18000 – Stadt Mönchengladbach Anregung: EÖT I			

<p>Kap. 3.6, Erläuterung</p> <p>Die Feuchtgebiete müssen auch bei einer geringeren Entnahme vollständig geschützt werden.</p>	<p>Die Feuchtgebiete werden auch bei dem gestaffelten Entnahmekonzept vollständig geschützt.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 46000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 Anregung: 46.11</p>			
<p>Kap. 3.6, Erläuterung</p> <p>Die Errichtung von baulichen Anlagen in den Hochwasserschutzanlagen selbst – Deichschutzzone I wasser- und landseitig – ist verboten.</p>	<p>Berücksichtigt Durch den geplanten Standort hinter dem Deich ist ein Bau innerhalb Deichschutzzone I nicht vorgesehen</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
<p>Anregungen</p>	<p>Ausgleichsvorschläge</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>	<p>1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses</p>
<p>Beteiligter: 46000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 Anregung: 46.12</p>			
<p>Kap. 3.6, Erläuterung</p> <p>Eine Errichtung von baulichen Anlagen in den weiteren Schutzzonen II und III bis wasser- und landseitig 100 Meter von den Deichfüßen entfernt, unterliegt weiteren Restriktionen und einem Genehmigungsvorbehalt durch die Bezirksregierung Düsseldorf.</p>	<p>Die Anregung wird im Sonderbetriebsplanverfahren zum Bau der Rohrleitung berücksichtigt.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 46000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 Anregung: 46.13			
<p>Kap. 3.6, Erläuterung</p> <p>Für die bauliche Ausprägung der Pumpanlage in der räumlichen Nähe zur Hochwasserschutzanlage ist ebenfalls auch die DIN 19712, speziell Kapitel 13 "Bauliche Fremdanlagen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen", sowie das DWA Merkblatt M-507-1 zu beachten.</p>	<p>Die Anregung ist Gegenstand des Sonderbetriebsplanverfahrens zum Bau der Rohrleitung.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 46000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 Anregung: 46.14			
<p>Kap. 3.6, Erläuterung</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Sanierungsbedürftigen Hochwasserschutzanlagen des Deichverbandes Dormagen-Zons derzeit im Rahmen des sogenannten "Hochwasserfahrplans" des Umweltministeriums NRW, der Bezirksregierung Düsseldorf und aller Hochwasserschutzpflichtigen im Regierungsbezirk Düsseldorf vom Deichverband Dormagen-</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Eine Abstimmung mit dem Deichverband ist bereits erfolgt und die geplanten Arbeiten zur Deichsanierung werden auch in Erarbeitung des Betriebsplans berücksichtigt.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

<p>Zons überplant werden.</p> <p>Mit der Komplettanierung der ca. 13,5 km langen Deichstrecke im Bereich von der Stadtgrenze zur Stadt Köln im Süden bis zur Stadtgrenze der Stadt Neuss im Norden ist nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens (derzeit geplant für 2018/2019) in mehreren Bauabschnitten über mehrere Jahre zu rechnen.</p>			
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
<p>Beteiligter: 51000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 51.04</p>			
<p>Kap. 3.6, Ziel</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, dass die Folgen der Wasserentnahme aus dem Rhein ausreichend geprüft wurden. Dies insbesondere bei geringer Wasserführung im Sommerhalbjahr und unter Betrachtung der zukünftigen Auswirkungen des Klimawandels. Es wird vorgeschlagen hierzu vor das Ziel 1 des Kapitels 3.6 wie folgt zu ergänzen:</p> <p>"Sollten sich die Abflussmengen des Rheins und ihre saisonale Verteilung zukünftig ändern, ist eine Neubewertung der Entnahme vorzunehmen. Bei tendenziell sinkenden Abflussmengen ist der maximale Entnahmeanteil von heute 0,5 % auf unter 0,1 % zu senken."</p>	<p>Die Folgen der Wasserentnahme aus dem Rhein und die Auswirkungen des Klimawandels werden in den Unterlagen zur UVP geprüft (dort: Kap. 5.2.1):</p> <p>"Die durch die Wasserentnahme zu erwartenden Wasserspiegellagenänderungen (unter 1 cm bei MNW und einer Entnahme von knapp über 4 m³/s, lt. Pegelschlüsselkurven Köln / Düsseldorf 2011) haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes des Fließgewässers Rhein. Auch eine Verschärfung der Niedrigwassersituationen am Niederrhein durch die vorgesehenen Entnahmemengen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten (Studien des LANUV, 2008 und 2016). Diese Aussage basiert auf Auswertungen insbesondere des Klimamodells REMO (MAX-PLANCK-INSTITUT ET AL. 2009 und 2014), welches für</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

	<p>den Abfluss des Rheins unter Berücksichtigung zukünftiger Klimaveränderungen im Winter zunehmende Abflussmengen aufgrund deutlich zunehmender Winterniederschläge prognostiziert, während in den Sommermonaten nahezu unveränderte Abflussverhältnisse abzusehen sind. Besonders im Sommer speist sich der Niederrhein in regenarmen Zeiten aus dem Grundwasserzufluss. Dieser Speicher füllt sich in den zunehmend niederschlagsreicheren Winterhalbjahren stärker auf, so dass es durch die puffernde Wirkung tendenziell zu einer Abminderung von Niedrigwasserextremen kommt."</p> <p>Zudem wurde unter Berücksichtigung der Aspekte der Schifffahrt in Abstimmung mit der Wasserschifffahrtsverwaltung des Bundes das Entnahmekonzept angepasst. Das neue Entnahmekonzept sieht –abhängig vom Wasserstand- eine gestufte Entnahme vor. D.h. bei niedrigen Wasserständen im Rhein wird weniger und bei hohen Wasserständen mehr Wasser entnommen. Bei Niedrigwasser ist die Entnahme auf 1 m³/s begrenzt. Dadurch wird die Absenkung im Rhein durch die Entnahme für die Feuchtgebiete und den Tagebausee auf max. 0,6 cm reduziert.</p> <p>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 63000 - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 65000 - Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Anregung: 63.01, 65.01			

Kap. 3.6, Ziel 1

Eine Wasserentnahme unterhalb eines Wasserstandes von 3,17 m am Pegel Düsseldorf wird nicht zugelassen.

Als Ergebnis von Fachgesprächen zwischen den Schifffahrtsverwaltungen und der RWE Power AG wurde ein gestaffeltes Entnahmekonzept erarbeitet und **der Braunkohlenplan wie folgt geändert:**

**Ziel 1:
Die max. Rheinwasserentnahme beträgt rund 4,2 m³/s. Durch ein gestaffeltes Entnahmekonzept abhängig vom Rheinwasserstand ist Vorsorge zu treffen, dass einerseits eine etwaige Beeinträchtigung der Schifffahrt, insbesondere im Niedrigwasserbereich, minimiert, andererseits die Erreichung der übrigen Ziele des Braunkohlenplans Garzweiler gewährleistet wird.**

Als Ergebnis von Fachgesprächen bei der Bezirksregierung Köln und bilateralen Gesprächen zwischen den Schifffahrtsverwaltungen und der RWE Power AG wurde im Sinne der gemäß Ziel zu treffenden Vorsorge ein gestaffeltes Entnahmekonzept erarbeitet, welches vorsieht, dass bei einem Abfluss kleiner als GIW (Gleichwertiger Wasserstand) – dies entspricht aktuell einem Pegelstand von 97 cm am Pegel Düsseldorf – nur die Mindestentnahme von ca. 1 m³/s für die Feuchtgebiete erfolgt. Ab einem Pegelstand von GIW bis GIW+50cm am Pegel Düsseldorf erfolgt eine Wasserentnahme von bis zu ca. 2 m³/s, ab einem Pegelstand von GIW+50cm bis GIW+100cm erfolgt dann eine Entnahmemenge von bis zu ca. 2,5 m³/s, bei einem Pegelstand zwischen GIW+100cm und GIW+150cm erfolgt eine Entnahmemenge von bis zu ca. 3,4 m³/s; bei einem Pegelstand zwischen GIW+150cm und GIW+200cm erfolgt

Einvernehmen

Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

	<p>eine Entnahmemenge von bis zu ca. 4,0 m³/s und ab einem Pegelstand von GIW+200cm kann dann die max. Entnahme von ca. 4,2 m³/s erfolgen.</p> <p>Diese gestaffelten Entnahmemengen bewirken eine Absenkung im unteren Wasserspiegelsbereich des Rheins von 0,2 bis zu 0,4 cm, bei höheren Wasserspiegeln von maximal 0,6 cm. Die Absenkung bleibt damit deutlich unter 1 cm, so dass eine mögliche Beeinflussung für die Schifffahrt, insbesondere im Niedrigwasserbereich, weitestgehend ausgeschlossen wird.</p>		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: privat Anregung: 91.02			
<p>Kap. 3.6, Erläuterung</p> <p>Eine Entnahme im überwiegenden Teil des Jahres ist nicht möglich, da der Rhein dann mehr oder weniger Niedrigwasser führt.</p>	<p>Als Ergebnis von Fachgesprächen zwischen den Schifffahrtsverwaltungen und der RWE Power AG wurde ein gestaffeltes Entnahmekonzept erarbeitet, welches vorsieht, dass bei einem Abfluss kleiner als GIW (Gleichwertiger Wasserstand) – dies entspricht aktuell einem Pegelstand von 97 cm am Pegel Düsseldorf – nur die Mindestentnahme von 1 m³/s für die Feuchtgebiete erfolgt. Ab einem Pegelstand von GIW bis GIW+50cm am Pegel Düsseldorf erfolgt eine Wasserentnahme von ca. 2 m³/s, ab einem Pegelstand von GIW+50cm bis GIW+100cm erfolgt dann eine Entnahmemenge von ca. 2,5 m³/s, bei einem Pegelstand zwischen GIW+100cm und GIW+150cm erfolgt eine Entnahmemenge von ca. 3,4 m³/s; bei einem Pegelstand zwischen GIW+150cm und</p>		<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

	<p>GIW+200cm erfolgt eine Entnahmemenge von ca. 4,0 m³/s und ab einem Pegelstand von GIW+200cm kann dann die max. Entnahme von ca. 4,2 m³/s erfolgen.</p> <p>Diese gestaffelten Entnahmemengen bewirken eine Absenkung im unteren Wasserspiegelbereich von bis zu 0,4 cm. Sie bleibt auch bei einer Wasserentnahme von 4,3 m³/s bei GIW+150cm rechnerisch bei dem Maximalwert von 0,58 cm unter 1 cm, so dass die Beeinflussung für die Schifffahrt, insbesondere im Niedrigwasserbereich, noch tolerabel ist.</p> <p>Die durch die Wasserentnahme zu erwartenden Wasserspiegeländerungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes des Fließgewässers Rhein. Auch eine Verschärfung der Niedrigwassersituationen am Niederrhein durch die vorgesehenen, aber eben beschränkten Entnahmemengen ist nicht zu erwarten.</p>		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 91000 - privat Anregung: 91.03			
<p>Kap. 3.6, Erläuterung</p> <p>Die Folgen des Klimawandels, die sich u.a. in längerfristigen Trockenperioden zeigen werden, scheinen gänzlich unberücksichtigt geblieben zu sein.</p>	<p>Die Folgen der Wasserentnahme aus dem Rhein und die Auswirkungen des Klimawandels werden in den Unterlagen zur UVP berücksichtigt (dort: Kap. 5.2.1):</p> <p>"Auch eine Verschärfung der Niedrigwassersituationen am Niederrhein durch die vorgesehenen Entnahmemengen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten (Studien des LANUV, 2008 und 2016). Diese Aussage</p>		<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>

	basiert auf Auswertungen insbesondere des Klimamodells REMO (MAX-PLANCK-INSTITUT ET AL. 2009 und 2014), welches für den Abfluss des Rheins unter Berücksichtigung zukünftiger Klimaveränderungen im Winter zunehmende Abflussmengen aufgrund deutlich zunehmender Winterniederschläge prognostiziert, während in den Sommermonaten nahezu unveränderte Abflussverhältnisse abzusehen sind. Besonders im Sommer speist sich der Niederrhein in regenarmen Zeiten aus dem Grundwasserzufluss. Dieser Speicher füllt sich in den zunehmend niederschlagsreicheren Winterhalbjahren stärker auf, so dass es durch die puffernde Wirkung tendenziell zu einer Abmilderung von Niedrigwasserextremen kommt."		
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 91000 - privat Anregung: EÖT I			
Kap. 3.6, Erläuterung Welchen negativen Einfluss hat die Entnahme auf die Trinkwasserverordnung bezüglich der Grenzwerte für Phosphor, wenn zusätzlich Wasser aus dem Rhein entnommen wird?	Die – im Verhältnis zum Gesamtwasservolumen des Rheins – geringe Entnahmemenge führt nicht zu einem Anstieg des Phosphatgehalts im Uferfiltrat.		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

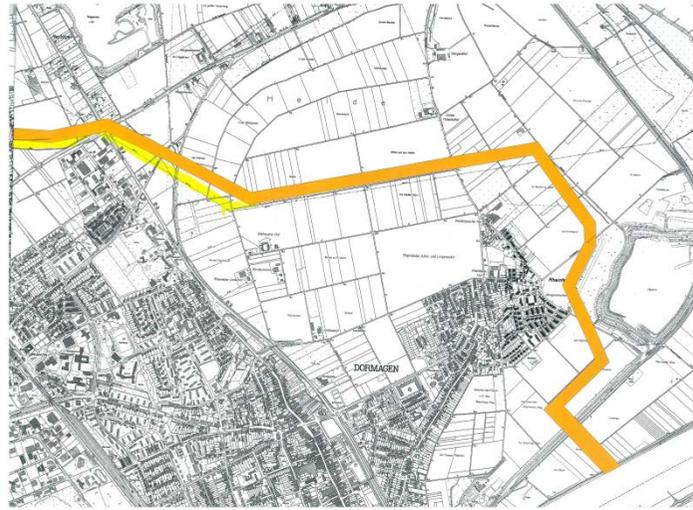
3.7 Denkmalschutz

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 58000 - Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Anregung: 58.01			
Kap. 3.7, Erläuterung Auf der Grundlage der durchgeführten Ermittlungen und auf der Grundlage der ausgewerteten Archivunterlagen und sonstigen Erkenntnissen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Spätestens bei Umsetzung des geplanten Vorhabens sind jedoch weitere archäologische Untersuchungen durchzuführen, die in Umsetzung der Maßnahme einen angemessenen Umgang mit dem bodendenkmalpflegerischen Belang sichern.	Berücksichtigt. Umsetzung und Konkretisierung insbesondere durch die Vereinbarung zwischen der RWE Power AG und dem Amt für Bodendenkmalpflege vom 14.07.2017 und in dem nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.	Einvernehmen (Mail v. 19.06.19)	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 59000 - Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Anregung: 59.01			
Kap. 3.7, Erläuterung Es wird angeregt folgende Baudenkmäler im Sinne des § 3 DSchG NRW im Braunkohlen-	Zur Verortung der genannten Baudenkmäler wurde eine Abfrage bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Bauaufsicht und Denkmalschutz durchgeführt (20.04.2018,	Einvernehmen (Mail v. 17.06.19)	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

<p>planentwurf und in der UVP zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnhaus Widdeshoven, Bruchstr. 10, Rommerskirchen 2. Wegkreuz, 27905, Straberger Weg/Südstraße, Nievenheim 3. Wegkreuz, 34181, Straberger Weg, Nievenheim 4. Wegkreuz, 34052, Kohnacker, Nievenheim 5. Kapelle des Raphaelshauses, 3420, Krefelder Str. 122, Dormagen 6. Rheinfelder Margarethenhof, Piwipper Str. 19, Rheinfeld, Dormagen 7. Wegekreuz Boddekrütz, 34012, in der Au, Rheinfeld, Dormagen 8. Kraftwerk Frimmersdorf, 49214 	<p>Antwort am 16.05.2018). Die in der Anregung aufgeführten Baudenkmäler Nr. 1, 5, 6, 7 und 8 liegen außerhalb des Untersuchungsraumes. Die Wegekreuze Nr. 2, 3 und 4 liegen sämtlich innerhalb des Untersuchungsraumes, aber außerhalb des Arbeits-/Baustreifens, sodass Auswirkungen auf die genannten Baudenkmäler ausgeschlossen sind. Im Text der Unterlagen zur UVP kann nachträglich ergänzt werden, dass keine bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme der Baudenkmäler erfolgt, da in diesen Bereichen keine Flächeninanspruchnahme stattfindet. Lediglich während der Bauzeit kann die Zugänglichkeit der Wegekreuze temporär eingeschränkt bzw. nicht möglich sein. Auswirkungen auf die Lage des Trassenkorridors ergeben sich durch das Vorhandensein der Baudenkmäler nicht.</p>		
---	---	--	--

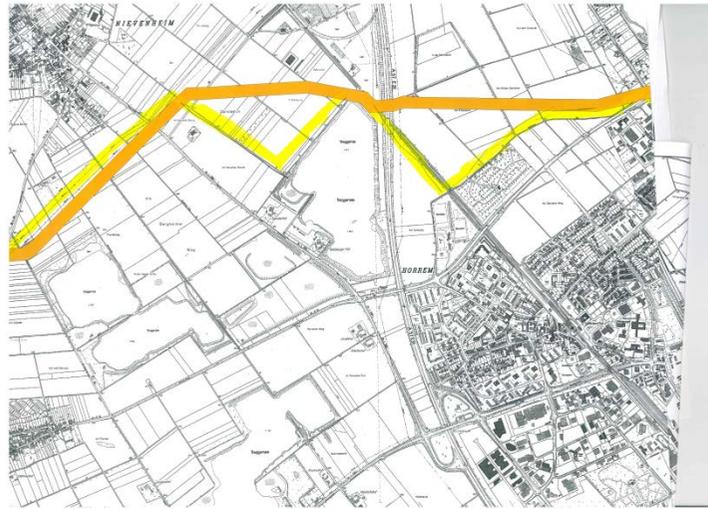
Zeichnerische Festlegung: Blatt 1 und Blatt 2

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 5000 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Anregung: 05.01. Der Anregung schließen sich 12000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. – Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach und 82000 bis 92000 (privat) an.			
<p>Karte/Zeichnerische Darstellung, Blatt 1 und 2</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte bei der Trassenwahl darauf geachtet werden, dass möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche durchschnitten wird und sich die Trasse an vorhandene Infrastrukturlinien anlehnt. Daher werden in der Anlage Vorschläge für leichte Verschiebungen der Trasse unterbreitet. Folgende Vorschläge sollen berücksichtigt werden. Diese orientieren sich im Schwerpunkt an vorhandene Wirtschaftswege oder Hochspannungsleitungen.</p>	<p>Der Verlauf der Rheinwassertransportleitung orientiert sich – sofern möglich – entlang von Wegen oder sonstigen technischen Bauwerken und linearen Infrastrukturen und führt - unter Beachtung der Raumwiderstände - nach Möglichkeit in Bündelungslage, um sich daraus ergebende Synergieeffekte bei der Herstellung und späteren Unterhaltung zu nutzen und im Schutzstreifen bestehende Nutzungseinschränkungen weitest möglich zu reduzieren. Nach Fertigstellung der Bautätigkeiten sind die vorübergehend für den Baubetrieb beanspruchten Oberflächen in ihrem Ausgangszustand entsprechend wiederherzustellen, sodass keine dauerhaften Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit entstehen.</p>	<p>Einvernehmen</p>	<p>Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.</p>



Blatt 1, S. 1
Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -
Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Blatt 1 Seite 1: Zur Hochspannungsleitung ist ein Mindestabstand einzuhalten. Es wird eine Trasse durch Ackerflächen gegenüber einer Trassenführung durch Grünland bevorzugt. Ein Abstand zum Weg ist aufgrund vorhandener Leitungen einzuhalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.



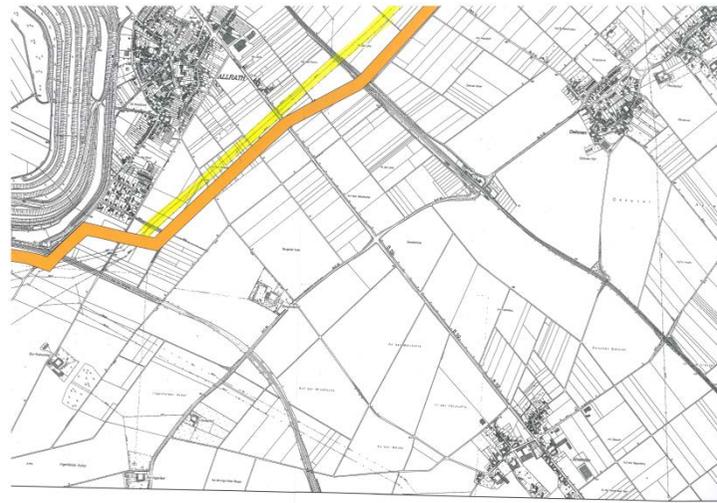
Blatt 1, S. 2
Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -
Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Blatt 1 Seite 2: Knicke im Leitungsverlauf von 90° sind aufgrund hydraulischer Probleme nicht möglich. Zur Hochspannungsleitung ist ein Mindestabstand einzuhalten. Vorhandene Versorgungsstrassen (hier u.a. BAB, Leitung Thyssengas) sollen rechtwinklig gequert werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.



Blatt 1, S. 3
Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -
Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Blatt 1 Seite 3: Zur Hochspannungsleitung ist ein
Mindestabstand einzuhalten. Der Anregung wird nicht
gefolgt.



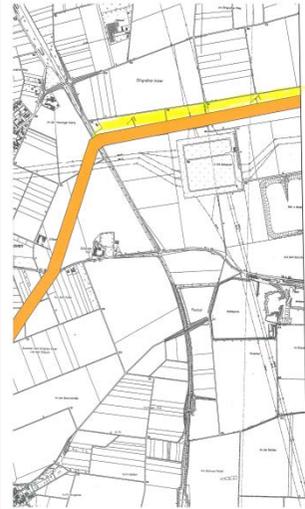
Blatt 2, S. 2
Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -
Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Blatt 2, Seite 3: Zur Hochspannungsleitung ist ein Mindestabstand
einzuhalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.



Blatt 2, S. 3
Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -
Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Blatt 2 Seite 3: Zur Hochspannungsleitung ist ein Mindestabstand
einzuhalten. Knicke im Leitungsverlauf von 90° sind aufgrund
hydraulischer Probleme nicht möglich. Der Anregung wird nicht
gefolgt.



Blatt 2, S. 4

Blatt 2 Seite 4: Zur Hochspannungsleitung ist ein Mindestabstand einzuhalten. Bei einer Verschiebung nach Norden würde die Trasse mehrere Strommastfundamente durchschneiden. Weiterhin würde die vorgeschlagene Trassenführung die nordwestlich gelegenen baulichen Infrastruktur kreuzen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Sonstiges

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 23000 - Stadt Grevenbroich, 46000 – Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 Anregung: 23.04, 46.17			
Im gesamten Trassenbereich sind sämtliche Versorgungsträger bezüglich vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen zu beteiligen.	Der Anregung wird in den nachfolgenden Betriebsplanverfahren gefolgt.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 23000 - Stadt Grevenbroich Anregung: 23.05			
Zur Detailabstimmung bittet der Fachdienst Straßenbau um eine frühzeitige Beteiligung.	Der Anregung wird gefolgt.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 23000 - Stadt Grevenbroich Anregung: 23.06			

Im Norden des Ortsteils Frimmersdorf tangiert die geplante Rheinwassertransportleitung einen Rasen- und Tennisplatz. Da der Spielbetrieb während der Bauphase nicht mehr sichergestellt werden kann, ist eine frühzeitige Beteiligung und eine Perspektivplanung für den Sportbetrieb unerlässlich.	Der Anregung wird gefolgt. Hierzu ist die RWE Power AG mit der Stadt Grevenbroich bereits im Gespräch, um Lösungen zu erarbeiten.	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 23000 - Stadt Grevenbroich Anregung: 23.07			
Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Betroffenen städtischen Liegenschaften frühzeitig entsprechende Vereinbarungen zu treffen seien.	Der Anregung wird gefolgt	Einvernehmen mit den Teilnehmern, keine Rückmeldung des Einwenders.	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 53000 - Landesbetrieb Straßenbau NRW Anregung: 53.01			
Hinsichtlich der Kreuzungspunkte mit den Bundes- und Landesstraßen ist jeweils ein Gestattungsvertrag mit der hiesigen Niederlassung abzuschließen.	Wird im Rahmen der nachfolgenden Betriebsplanverfahren umgesetzt.	Einvernehmen (Mail v.08.07.19)	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.

Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 53000 - Landesbetrieb Straßenbau NRW Anregung: 53.02			
Frühzeitig vor Baubeginn ist eine Ausführungsplanung mit genauen Abstandsangaben des Baufeldes und der Rohrleitungsstraße zu den Bundes- und Landesstraßen vorzulegen.	Der Anregung wird in den nachfolgenden Betriebsplanverfahren gefolgt.	Einvernehmen (Mail v.08.07.19)	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 53000 - Landesbetrieb Straßenbau NRW Anregung: 53.04			
Bezüglich der Beachtung von Umweltbelangen sind die zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen (Mail v.08.07.19)	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 53000 - Landesbetrieb Straßenbau NRW Anregung: 53.05			
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Maßnahme ergeben, freizuhalten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Etwaige berechtigte Erstattungsansprüche sind erst im Rahmen der nachfolgenden	Einvernehmen (Mail v.08.07.19)	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalpla-

	Betriebsplanverfahren bzw. deren Umsetzung zu regeln (bspw. Kreuzungsvereinbarung).		nungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 78000 - Currenta GmbH & Co. OHG, 79000 - Bayer Real Estate GmbH Anregung: 78.01, 79.02			
Der CHEMPARK ist im Verfahren als Beteiligter zu berücksichtigen.	Die Anregung wurde berücksichtigt.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 62000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigung Anregung: 62.01			
Spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 m ² sechs Monate) vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung zu stellen.	Die Anregung wird im nachfolgenden Betriebsplanverfahren berücksichtigt.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 62000 - Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigung Anregung: 62.02			

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.	Die Anregung wird im nachfolgenden Betriebsplanverfahren berücksichtigt.	Einvernehmen	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 91000 - privat Anregung: EÖT I			
Der Einfluss des Sees auf die klimatische Veränderung der Region ist nicht geklärt.	Die klimatischen Auswirkungen des Tagebausees sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, werden aber in dem Braunkohlenplanänderungsverfahren für den Tagebau Garzweiler II in die Umweltverträglichkeitsprüfung mit einbezogen.		Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.
Anregungen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	1. Empfehlung des Arbeitskreises 2. Beschluss des Braunkohlenausschusses
Beteiligter: 82000 - privat Anregung: EÖT I			
Der Rückbau der Leitung ist frühzeitig und ordnungsgemäß einzuplanen.	Wird im nachfolgenden Betriebsplanverfahren geregelt.	Kein Einvernehmen mit dem Rheinischen Landwirtschaftsverband	Der Arbeitskreis schließt sich einstimmig dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde an.